

Julia Berger

Der Drittauskunftsanspruch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet

Historie und Notwendigkeit eines
selbstständigen Auskunftsanspruches



Nomos

Schriftenreihe des Archivs für
Urheber- und Medienrecht (UFITA)

herausgegeben von
Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU)
Prof. Dr. Nadine Klass, LL.M. (Wellington)

Band 298

Julia Berger

Der Drittauskunftsanspruch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet

Historie und Notwendigkeit eines
selbstständigen Auskunftsanspruches



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Siegen, Univ., Diss., 2021

ISBN 978-3-8487-8626-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-3156-0 (ePDF)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im November 2019 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Siegen als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Oktober 2019 abgeschlossen; im Kern hat die vorliegende Arbeit diesen Stand.

Bis zur Drucklegung haben sich die, für die Arbeit wesentlichen, datenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 11 ff. TMG inhaltlich wiederholt geändert und finden sich seit dem 01.12.2021 in einem neuen Gesetz, dem TTDSG. Im Fokus der Dissertation stand dabei insbesondere die Vorschrift des § 14 TMG, dessen Regelungsinhalt sich nun in § 21 TTDSG wiederfindet. An den wesentlichen Grundaussagen der Arbeit, ihren Thesen und Forderungen, ändert sich hierdurch nichts. Gleichwohl wurden bis zur Drucklegung erschienene, wichtige Rechtsprechung sowie wesentliche Änderungen des Gesetzes mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen vereinzelt an den entsprechenden Stellen nachgetragen.

Mein herzlicher Dank gilt meiner verehrten Doktormutter, Frau Prof. Dr. Nadine Klass, LL.M., für ihre wertvolle Unterstützung und engagierte Betreuung dieser Arbeit. Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Hannes Rösler, LL.M., für die Erstellung des Zweitgutachtens, sowie Herrn Prof. Dr. Tobias Fröschle für sein Mitwirken in der Prüfungskommission.

Den Herausgebern danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe.

Mein besonderer Dank gilt der fortwährenden Unterstützung von Herrn Dr. Bernhard Knies, der, stets motivierend und bestärkend, die Entstehung der gesamten Arbeit begleitete.

Insbesondere möchte ich an dieser Stelle meiner Familie und meinen Freunden danken, die mir während der Arbeit an dieser Dissertation beständig Rückhalt gaben.

Diese Arbeit ist Frau Sabine Zistler und Herrn Ulrich Aumer gewidmet.

München, März 2022

Julia Berger

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	37
Einleitung und Problembeschreibung	43
A. Hintergrund	43
B. Aktualität der Problematik	47
C. Gang der Darstellung	72
1. Teil: Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz: materielle Ansprüche und ihre Durchsetzung	74
A. Inhalt und Rechtsgrundlagen des Persönlichkeitsschutzes	75
B. Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet	116
C. Zivilrechtliche Ansprüche des Rechteinhabers und ihre Durchsetzung	197
2. Teil: Der Auskunftsanspruch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet	262
A. Aufbau der Darstellung	263
B. Rechtslage bis 30.09.2017	264
C. Rechtslage ab 01.10.2017	359
D. Rechtslage seit 01.12.2021	383
E. Zusammenfassung	386
3. Teil: Entwicklung des Datenschutzrechts	390
A. Überblick über die Rechtsquellen des Datenschutzes	390
B. Das Telemediengesetz	410
C. Die europäische Datenschutz-Grundverordnung	454
D. Die Vorratsdatenspeicherung	488
E. Zusammenfassung	494

Inhaltsübersicht

4. Teil: Der Weg zur Auskunft über die Strafverfolgungsbehörden?	500
A. Der strafrechtliche Persönlichkeitsschutz	501
B. Das Strafverfahren	552
C. Erfolgsaussichten eines Strafantrages in der Praxis	579
D. Zusammenfassung	586
5. Teil: Anonymität versus Zurechenbarkeit	592
A. Anonymität	593
B. Zurechenbarkeit	609
C. Exkurs Betroffene: Drei Fallbeispiele aus der Rechtspraxis	631
D. Zusammenfassung	640
6. Teil: Lösungsmöglichkeiten	642
A. Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR und EuGH	643
B. Lösungsmöglichkeiten	656
Ergebnisse und Schlussbetrachtung	766
A. Die Ergebnisse	766
B. Schlussbetrachtung – Ein letztes Plädoyer	772
Literaturverzeichnis	779
1. Aufsätze, Kommentare, Monographien	779
2. Sonstige Materialien	809
3. Eigene Materialien	817

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	37
Einleitung und Problembeschreibung	43
A. Hintergrund	43
B. Aktualität der Problematik	47
I. Wahrnehmung der Problematik durch Wissenschaft, Medien, Gesetzgeber und Gesellschaft	48
1. Wissenschaft	48
a. 69. Deutscher Juristentag, 2012	48
b. 64. Deutscher Anwaltstag, 2013	50
c. Arbeitskreis Medien der Konferenz der Datenschutzbeauftragten, 2015	50
2. Medien	51
a. Huffington Post, 2013	51
b. Süddeutsche Zeitung, 2014	52
c. Facebook, 2015	52
3. Gesetzgeber	54
a. Änderungen des Strafgesetzbuches	54
aa. 2015	54
bb. 2016/2017	55
b. Verpflichtung der Diensteanbieter	57
aa. "Verhandlungen" mit Twitter, Google und Facebook, 2015/2016	57
bb. Netzwerkdurchsetzungsgesetz, 2017	58
4. Gesellschaft	59
II. Zahlenmäßige Abbildung der Gefährdungslage	60
1. Studien und Umfragen	61
a. Bündnis gegen Cybermobbing, 2013/2014/2018	61
b. Bitkom, 2011/2015	62
c. Landesanstalt für Medien NRW, 2018	63
2. Polizeiliche Kriminalstatistik, 2010 bis 2018	64
a. Tatmittel Internet	64
b. Persönlichkeitsschützende Straftatbestände	66
aa. §§ 185 ff. StGB	66

bb. § 201a StGB	67
cc. § 201 StGB	68
3. Staatsanwaltschaften und Schwerpunktstaatsanwaltschaften	69
III. Zusammenfassung	72
C. Gang der Darstellung	72
1. Teil: Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz: materielle Ansprüche und ihre Durchsetzung	74
A. Inhalt und Rechtsgrundlagen des Persönlichkeitsschutzes	75
I. Grundzüge der Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	75
II. Inhalt und Rechtsgrundlagen	81
1. Der verfassungsrechtliche Persönlichkeitsschutz	81
2. Verhältnis von Grundrechten und Zivilrecht	83
a. Drittwirkung der Grundrechte	83
b. Schutzpflichtenfunktion der Grundrechte	84
c. Stellungnahme	86
3. Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz	87
a. Die besonderen Persönlichkeitsrechte und das allgemeine Persönlichkeitsrecht	87
b. Die geschützten Bereiche	89
4. Der strafrechtliche Persönlichkeitsschutz	96
5. Der Persönlichkeitsrechtsschutz durch die EMRK	97
a. Rechtswirkung	97
b. Art. 8 EMRK (Schutz des Privatlebens)	99
aa. Schutzbereich	99
(1) Persönlicher Schutzbereich	99
(2) Schutzrichtung und Verfahrensgarantie	100
(3) Sachlicher Schutzbereich	101
bb. Rechtfertigung von Eingriffen	104
6. Der Schutz von Persönlichkeitsrechten im Europarecht	106
a. Die Grundrechtecharta	106
aa. Bindungswirkung der Charta-Grundrechte für Deutschland	107
bb. Schutz des Persönlichkeitsrechts	109
b. Sekundärrecht	110
c. Stellungnahme	111

III. Träger des Persönlichkeitsrechts	112
1. Natürliche Personen	112
2. Juristische Personen	113
B. Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet	116
I. Spezifika des Mediums Internet	116
1. Diensteanbieter	116
a. Providertypen	116
b. Rechtliche Einordnung	118
aa. Telekommunikationsdienst	119
bb. Rundfunk	119
cc. Telemediendienste	120
2. Der Nutzer und seine Nutzungsmöglichkeiten	120
a. Die anonyme Nutzung	121
b. Die pseudonyme Nutzung	125
3. Die IP-Adresse	126
4. Stellungnahme zur Begriffsverwendung	127
II. Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet: Ausgewählte Problemfelder	129
1. Soziale Netzwerk	129
a. Fake-Profile und Social-Bots	131
b. Hasskommentare bzw. Hate-Speech	133
c. Fake-News	136
2. Videoplattformen	139
3. Bewertungsportale	140
a. Zulässigkeit der anonymen Bewertung	143
b. Lösungsanspruch im Hinblick auf die vorgehaltenen Daten?	144
aa. Ärztebewertungsportal 2014	144
bb. Ärztebewertungsportal 2018	145
cc. Autofahrerbewertungsportal	146
c. Entfernung und Wiedereinstellung von Bewertungen mit Begründungstext	147
d. 1-Sterne-Bewertungen	148
e. Journalistische Besonderheiten	152
4. Diskussionsforen und Zeitungskommentarforen	154
a. Rechtsprechung	155
aa. Die Entscheidung des LG Oldenburg vom 22.09.2010	155
bb. Die Entscheidung des LG Augsburg vom 19.03.2013	156

b.	Der "Streisand"-Effekt – Verschlimmerung für den Betroffenen	158
c.	Verstärktes Problembewusstsein bei Onlinemedien	160
5.	Onlinearchive	162
a.	Erste Urteile des BGH (2009 bis 2016)	162
aa.	Kriterien	163
bb.	Entscheidung des EGMR vom 28.06.2018	166
cc.	Stellungnahme	167
b.	Weiterentwicklung hin zu Beseitigungspflichten für Archivbetreiber	169
aa.	Entscheidung des OLG Hamburg vom 07.07.2015	170
bb.	Entscheidung des KG Berlin vom 25.09.2017	170
cc.	Entscheidung des BGH vom 18.12.2018	171
dd.	Entscheidungen des BVerfG vom 06.11.2019	172
6.	Suchmaschinen	173
a.	Funktionsweise und Beeinträchtigungswirkung	174
b.	Anonyme Speisung eines Suchergebnisses mit rechtsverletzenden Inhalten	178
c.	Suchwortergänzungsfunktion	179
d.	Löschungsanspruch im Hinblick auf Suchergebnisse	182
III.	Qualität der Rechtsverletzung im Internet und Rechtsprechungstendenzen	186
1.	Die besondere Qualität der Rechtsverletzung	187
a.	Geringe Hemmschwelle	188
b.	Systematisches Auffinden von Inhalten	188
c.	Informationsverknüpfung und -streuung, Perpetuierungswirkung	189
d.	Erhebliche Breiten- bzw. Tiefenwirkung	190
e.	Gerichtszuständigkeit	191
f.	Zusammenfassung	193
2.	Tendenzen in der Rechtsprechung	193
C.	Zivilrechtliche Ansprüche des Rechteinhabers und ihre Durchsetzung	197
I.	Zivilrechtliche Ansprüche	197
1.	Unterlassung	197
a.	Voraussetzung	198
aa.	Rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	198
bb.	Begehungsgefahr	199

b. Anspruchsberechtigter und Anspruchsverpflichteter	200
c. Bedeutung des Unterlassungsanspruches bei Rechtsverletzungen im Internet	203
2. Gegendarstellung	204
a. Materielle Voraussetzungen	205
b. Formelle Voraussetzungen, Ausschluss und Platzierung	206
c. Bedeutung des Gegendarstellungsanspruches bei Rechtsverletzungen im Internet	207
3. Beseitigung, Berichtigung und Widerruf	208
a. Beseitigung	209
b. Berichtigung und Widerruf	209
aa. Voraussetzungen	210
bb. Formen	212
c. Bedeutung der Berichtigungsansprüche bei Rechtsverletzungen im Internet	213
4. Materieller Schadensersatz	214
a. Voraussetzungen	214
b. Bedeutung des Schadensersatzanspruches bei Rechtsverletzungen im Internet	215
5. Geldentschädigung	216
a. Rechtsnatur	217
b. Voraussetzungen	218
c. Bedeutung des Geldentschädigungsanspruches bei Rechtsverletzungen im Internet	219
6. Herausgabe des Erlangten	221
7. Ergänzende Ansprüche	222
a. Urteilsveröffentlichung	222
b. Rechnungslegung	222
c. Auskunft	223
aa. Voraussetzungen	223
bb. Bedeutung des Auskunftsanspruches bei Rechtsverletzungen im Internet	224
II. Anspruchsgegner	225
1. Termini der BGH-Senate	225
2. Der Verletzer	225
a. Haftung für eigene Inhalte	225
b. Haftung für Folgeveröffentlichungen durch Dritte	226
aa. Beseitigungsanspruch	226
bb. Schadensersatz	228

3. Der Telemediendiensteanbieter	228
a. Haftung für eigene und zu eigen gemachte Inhalte	229
b. Haftung für fremde Inhalte	230
aa. Haftungsprivilegierungen, §§ 8 bis 10 TMG	230
bb. Anwendung der Grundsätze zur Störerhaftung	232
(1) Zivilrechtliche Schadensersatzhaftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit	232
(2) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche	233
(a) Rechtslage bis 13.10.2017	233
(b) Rechtslage seit 13.10.2017	234
(c) Haftungsprivilegierungen vollumfänglich auf die Störerhaftung anzuwenden?	238
(d) Auswirkungen auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen	241
(3) Zumutbare Prüfpflichten im Rahmen der Störerhaftung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen	242
(a) Keine proaktiven Überwachungspflichten	243
(b) Haftung ab Kenntnis der Rechtsverletzung: "Notice and take down"-Verfahren	244
(aa) Stellungnahme- bzw. Moderationsverfahren bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen	245
(bb) (Eingeschränktes) Stellungnahme- bzw. Moderationsverfahren bei Suchmaschinenbetreibern?	247
(cc) Verbindliches Melde- und Abhilfeverfahren bei sozialen Netzwerken nach dem NetzDG	249
(c) Kritik am „Notice and take down“-Verfahren	252
(d) Besondere Prüfpflichten bei gefahrgeneigten Diensten	256
(e) Folge der Anwendung der Störerhaftungsgrundsätze	257
(4) Stellungnahme	259
III. Zusammenfassung	260

2. Teil: Der Auskunftsanspruch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet	262
A. Aufbau der Darstellung	263
B. Rechtslage bis 30.09.2017	264
I. Prüfung der denkbaren Anspruchsgrundlagen de lege lata bis 30.09.2017	265
1. § 101 Abs. 2 UrhG analog	266
a. Vergleichbare Interessenlage	268
aa. Situation des Verletzten	268
bb. Situation des Anspruchsverpflichteten	268
cc. Schutzgegenstand	269
b. Planwidrige Regelungslücke?	271
2. § 142 ZPO	271
3. §§ 809, 810 BGB	272
a. § 809 BGB (Besichtigungsrecht)	273
b. § 810 BGB (Einsichtnahmerecht)	274
c. §§ 809, 810 BGB analog	275
4. §§ 242, 259, 260 BGB	276
a. Die Historie: Vom unselbstständigen Auskunftsanspruch zur Drittauskunft	276
aa. Die Entwicklung unter der reichsgerichtlichen Rechtsprechung	277
(1) Herleitung des Auskunftsanspruches im Urheber- und Patentrecht	277
(a) Entscheidung des Reichsgerichts vom 07.03.1900	277
(b) Entscheidung des Reichsgerichts vom 24.01.1906	278
(c) Entscheidung des Reichsgerichts vom 03.02.1909	278
(d) Entscheidung des Reichsgerichts vom 04.04.1917	278
(e) Entscheidung des Reichsgerichts vom 12.02.1930	279
(f) Entscheidung des Reichsgerichts vom 15.01.1937	279

(2) Herleitung des Auskunftsanspruches im Warenzeichenrecht	280
(a) Entscheidung des Reichsgerichts vom 24.06.1904	280
(b) Entscheidung des Reichsgerichts vom 04.05.1923	280
(3) Herleitung eines Auskunftsanspruches im Wettbewerbsrecht	281
(4) Herleitung eines Anspruches im Gesellschaftsrecht	282
(5) Herleitung eines Anspruches im Ehrschutzbereich	282
(6) Stellungnahme zur Entwicklung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung	283
bb. Die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	284
(1) Die Entwicklung des unselbstständigen Auskunftsanspruches	284
(a) Entscheidung des BGH vom 28.10.1953	284
(b) Entscheidung des BGH vom 22.11.1957	286
(c) Entscheidung des BGH vom 24.02.1961	286
(d) Entscheidung des BGH vom 30.04.1964	286
(e) Entscheidung des BGH vom 27.11.1964	287
(f) Entscheidung des BGH vom 20.01.1971	288
(g) Entscheidung des BGH vom 08.02.1972	288
(h) Entscheidung des BGH vom 04.03.1977	289
(i) Entscheidung des BGH vom 18.01.1978	289
(j) Entscheidung des BGH vom 29.10.1981	290
(k) Entscheidung des BGH vom 19.02.1982	290
(l) Entscheidung des BGH vom 14.11.1984	290
(2) Die Entwicklung des selbstständigen Auskunftsanspruches	291
(a) Entscheidung des BGH vom 22.01.1957	291
(b) Entscheidung des BGH vom 10.01.1964	292
(c) Entscheidung des BGH vom 07.06.1971	293
(d) Entscheidung des BGH vom 21.12.1973	294
(e) Entscheidung des BGH vom 04.07.1975	294
(f) Entscheidung des BGH vom 08.07.1980	295
(g) Entscheidung des BGH vom 24.03.1994	296
(h) Entscheidung des BGH vom 24.03.1994	297

(i)	Entscheidung des BGH vom 23.02.1995	297
(j)	Entscheidung des BGH vom 17.05.2001	297
(3)	Stellungnahme zur Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	298
b.	Die Voraussetzungen des Auskunftsanspruches gemäß § 242 BGB	299
aa.	Bestehen eines Rechtsverhältnisses	300
bb.	Keine Kenntnis des Verletzten	301
cc.	Unmöglichkeit der eigenen Informationsbeschaffung	302
dd.	Unschwere Erteilung der Auskunft für den Dritten	303
ee.	Interessenabwägung	303
ff.	Rechtliche Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 BGB wegen fehlender Zulässigkeit der Datenverwendung nach § 12 Abs. 2 TMG a.F.	304
(1)	Anwendbarkeit des § 12 Abs. 2 TMG a.F.	305
(a)	Auskunftserteilung überhaupt „Datenverwendung“?	306
(b)	Verfassungskonforme Auslegung geboten?	306
(c)	Stellungnahme	306
(2)	§ 12 Abs. 2 Var. 3 TMG a.F. (Erlaubnis durch Einwilligung des Nutzers)	307
(3)	§ 12 Abs. 2 Var. 2 TMG a.F. (Erlaubnis durch andere Rechtsvorschrift)	308
(4)	§ 12 Abs. 2 Var. 1 TMG a.F. (Erlaubnis durch das TMG)	309
(a)	§ 14 Abs. 2 TMG a.F. in der Fassung bis 30.09.2017	310
(aa)	Auf Anordnung der zuständigen Stelle	310
(bb)	Zulässiger Zweck	311
(b)	Verfassungskonforme Auslegung des § 14 Abs. 2 TMG a.F.	311
(c)	Ergänzende Auslegung des § 14 Abs. 2 TMG a.F.	312
(aa)	§ 14 Abs. 2 TMG a.F. analog	312
(bb)	Rechtsfortbildung des § 14 Abs. 2 TMG a.F. contra legem?	314

gg. Ausschluss eines Auskunftsanspruches durch §§ 8 ff. TMG	315
5. Stellungnahme	316
II. Beurteilung durch die Rechtsprechung	317
1. Rechtsprechung zum Drittauskunftsanspruch in anderen Rechtsgebieten	318
a. Urheberrecht	318
b. Wettbewerbsrecht	321
2. Rechtsprechung zum Drittauskunftsanspruch im Persönlichkeitsrecht	323
a. Beurteilung durch die untergerichtliche Rechtsprechung	323
aa. Kenntnis der eigenen Abstammung	323
(1) Die Entscheidung des AG Düsseldorf vom 14.12.2004	324
(2) Die Entscheidung des LG Stuttgart vom 11.01.2008	324
(3) Die Entscheidung des LG Bonn vom 29.09.2010	326
(4) Die Entscheidung des AG Bonn vom 08.02.2011	326
bb. Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet	327
(1) Die Entscheidungen des LG Berlin und KG Berlin	327
(a) Die Entscheidung des LG Berlin vom 10.11.2005	327
(b) Die Entscheidung des KG Berlin vom 25.09.2006	328
(2) Die Entscheidung des LG Berlin vom 27.10.2009	330
(3) Die Entscheidungen des LG Münster und des OLG Hamm	331
(a) Die Entscheidung des LG Münster vom 01.10.2010	331
(b) Die Entscheidung des OLG Hamm vom 03.08.2011	331
(4) Die Entscheidungen des LG Leipzig und des OLG Dresden	333
(a) Entscheidung des LG Leipzig vom 28.10.2011	333

(b) Entscheidung des OLG Dresden vom 08.02.2012	333
(5) Die Entscheidung des AG München vom 03.02.2011	334
(6) Die Entscheidung des LG München vom 03.07.2013	335
cc. Vergleich der Fallgruppen	336
(1) Vergleich der Anspruchsvoraussetzung und des Anspruchsinhaltes	337
(2) Vergleich der betroffenen Grundrechtspositionen	337
(3) Vergleich der Interessen	339
(4) Stellungnahme	340
dd. Zusammenfassung	341
b. Beurteilung durch den BGH	342
aa. Der zu beurteilende Sachverhalt	342
bb. Die Entscheidung des LG Stuttgart vom 11.01.2013	343
cc. Die Entscheidung des OLG Stuttgart vom 26.06.2013	344
dd. Die Entscheidung des BGH	345
(1) Die mündliche Verhandlung vom 03.06.2014	345
(2) Die Entscheidung vom 01.07.2014	346
ee. Kritik an der Entscheidung des BGH	347
(1) Die zugrundeliegende Rechtsverletzung und Terminologie	348
(2) Keine teleologische Reduktion der engen Zweckbindung des § 12 Abs. 2 TMG a.F.	348
(a) § 12 Abs. 2 Var. 2 TMG a.F.	349
(b) § 12 Abs. 2 Var. 3 TMG a.F.	349
(3) Keine analoge Anwendung der §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 5 S. 4 TMG a.F.	349
(a) Regelungslücke	350
(b) Keine Planwidrigkeit?	350
(aa) Die Interessenpole bei Entstehung des TMG a.F.	350
(bb) Öffentliche Sachverständigenanhörung	351
(cc) Beratung des Bundestages	354

(dd) Der gesetzgeberische Wille	354
(c) Vergleichbare Interessenlage	356
(4) Keine verfassungskonforme Auslegung	356
(5) Keine Stellungnahme im Hinblick auf § 13 Abs. 6 TMG a.F.	356
3. Stellungnahme	358
C. Rechtslage ab 01.10.2017	359
I. Inkrafttreten des Art. 2 NetzDG: 01.10.2017	359
1. Gesetzgebungsprozess	359
2. Die datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm des § 14 Absatz 3 bis 5 TMG a.F.	364
a. Der Inhalt der Regelung	364
b. Die Beurteilung der Regelung	365
aa. Einschränkung auf "rechtswidrige Inhalte" nach § 1 Abs. 3 NetzDG	366
(1) Hintergrund	366
(2) Kritik an der Einschränkung	367
(a) Nicht alle dem Persönlichkeitsschutz dienenden Straftatbestände erfasst	367
(b) Verletzungen unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz nicht erfasst	367
(c) Verlagerung auf strafrechtliche Beurteilungskriterien	368
(d) Vorrangstellung der strafrechtlichen Rechtsverfolgung	371
bb. Erforderlichkeit zur zivilrechtlichen Anspruchsdurchsetzung	372
cc. Anspruchsgegner nur soziale Netzwerke nach § 1 Abs. 1 NetzDG?	373
dd. Umfang des Auskunftsanspruches	376
II. Inkrafttreten der DSGVO: 25.05.2018	377
1. Anwendbarkeit der §§ 11 ff. TMG a.F. unter Geltung der DSGVO?	378
a. §§ 11 ff. TMG a.F. nicht mehr anwendbar	378
b. §§ 11 ff. TMG a.F. weiterhin anwendbar	379
c. Stellungnahme	382
2. Auskunftsanspruch von § 24 BDSG n.F. inhaltlich gedeckt?	382
D. Rechtslage seit 01.12.2021	383

E. Zusammenfassung	386
3. Teil: Entwicklung des Datenschutzrechts	390
A. Überblick über die Rechtsquellen des Datenschutzes	390
I. Europarechtliche Rechtsquellen	390
1. Bis 25.05.2018: Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzrichtlinie	391
2. Richtlinie 2002/58/EG – Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation	392
3. Richtlinie 2006/24/EG – Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie	393
4. Seit 25.05.2018: Datenschutz-Grundverordnung	394
5. ePrivacy-Verordnung	394
II. Verfassungsrechtliche Rechtsquellen	395
1. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG	396
a. Historische Herleitung	396
b. Der Schutzbereich	397
c. Die Schranke	399
d. Kritik am Recht auf informationelle Selbstbestimmung	400
aa. Unklarer Schutzbereich	400
bb. Überregulierung durch Erlaubnisvorbehalte	402
cc. Fehlende Unterscheidung zwischen Öffentlichem Recht und Zivilrecht	402
dd. Keine Berücksichtigung der Rechtspositionen des Informationsnutzers	403
2. Das Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG	403
3. Recht auf Privatsphäre, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG	404
4. Fernmeldegeheimnis, Art. 10 Abs. 1 GG	404
5. Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 Abs. 1 GG	406
III. Einfachgesetzliche Regelungen	407
1. Das BDSG n.F.	408
2. Die bereichsspezifischen Regelungen des TMG a.F. und TKG	408
IV. Datenschutzrechtliche Grundsätze	409

B. Das Telemediengesetz	410
I. Das TMG a.F. im Überblick	411
1. Der Einfluss europarechtlicher Vorgaben auf das TMG a.F.	412
a. Richtlinie 95/46/EG und Richtlinie 2002/58/EG – Datenschutz- und ePrivacy-Richtlinie	412
b. Richtlinie 2000/31/EG – eCommerce-Richtlinie	413
c. Richtlinie 2004/48/EG – Enforcement-Richtlinie	413
2. Konzeption und Anwendungsbereich des TMG a.F.	414
II. Der Datenschutz im TMG a.F. (§§ 11 bis 15a TMG a.F.)	415
1. Der sachliche Anwendungsbereich	415
a. Der Personenbezug	417
aa. Die bestimmte Person	417
bb. Die bestimmbare Person und der Begriff der Bestimmbarkeit	417
(1) Objektiver und relativer Begriff der Bestimmbarkeit	417
(2) IP-Adressen und ihr Personenbezug	418
(a) Die statische IP-Adresse	419
(b) Die dynamische IP-Adresse	419
(aa) Für den Access-Provider	420
(bb) Für andere Diensteanbieter	421
b. Die verschiedenen Arten personenbezogener Daten	425
aa. Bestandsdaten (§ 14 TMG a.F.)	425
bb. Nutzungsdaten (§ 15 TMG a.F.)	426
cc. Inhaltsdaten	426
dd. Einordnung der dynamischen IP-Adresse	428
2. Die Regelung des § 13 Abs. 6 S. 1 TMG a.F.	428
3. Grundsätze der Datenverarbeitung	431
a. § 12 Abs. 1 TMG a.F.	431
b. § 12 Abs. 2 TMG a.F.	432
aa. Einwilligung des Nutzers	433
bb. Eine andere Rechtsvorschrift	435
cc. Vorschrift nach diesem Gesetz	435
(1) § 14 TMG a.F. (Erhebung und Verwendung von Bestandsdaten)	435
(2) § 15 TMG a.F. (Erhebung und Verwendung von Verkehrsdaten)	436

III. Die historische Entwicklung der §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 2 TMG a.F. im Einzelnen	436
1. Die Vorschriften im TDDSG	437
a. § 3 Abs. 2 TDDSG	437
b. § 5 S. 2 TDDSG	438
2. Der Gesetzgebungsprozess im Hinblick auf §§ 12, 14 TMG a.F.	438
a. Erster Entwurf zum ElGVG – Der Referentenentwurf (RefE)	439
aa. Die Normen	439
(1) § 12 Abs. 2 und Abs. 3 TMG-RefE	439
(2) §§ 14, 15 Abs. 8 S. 1 TMG-RefE	440
(3) Stellungnahme	441
bb. Stellungnahmen der beteiligten Kreise	441
(1) Verbraucherzentrale Bundesverband	441
(2) Bitkom	442
(3) Stellungnahme	443
b. Der Gesetzesentwurf zum ElGVG – Der Entwurf des TMG (TMG-E)	444
aa. Die Normen	444
(1) § 12 Abs. 2 TMG-E	444
(2) § 14 Abs. 2 TMG-E	445
bb. Stellungnahmen und Empfehlungen zum Gesetzesentwurf	445
(1) Bundesrat	446
(2) Deutscher Kabelverband, Ebay, Freenet	447
(3) Verbraucherzentrale Bundesverband	447
(4) Einzelsachverständige Bizer (ULD)	448
(5) Einzelsachverständige Breyer	448
(6) Verband deutscher Internetwirtschaft	448
(7) Bitkom	449
(8) Initiative Europäischer Netzbetreiber	450
(9) Bundesverbandes deutscher Pressesprecher e. V.	450
c. Stellungnahme	452
3. Zusammenfassung	452
C. Die europäische Datenschutz-Grundverordnung	454
I. Der Verlauf der Gesetzgebung	454
1. Mitteilung der Kommission, COM(2010)609	454

2. Der Vorschlag der Kommission	456
a. COM(2012)11 und COM(2012)12	456
b. Überblick über den Inhalt des Kommissionsentwurfes	459
c. Diskussion	460
3. Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens	462
II. Folgen für einen Drittauskunftsanspruch	463
1. Anwendungsbereich der Verordnung	464
a. Örtlicher Anwendungsbereich	465
b. Sachlicher Anwendungsbereich	465
c. Auskunftsbegehren im Anwendungsbereich der Verordnung?	466
2. Die Erwägungsgründe	470
3. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 der Verordnung?	474
a. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Aufgabe im öffentlichen Interesse)	475
b. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Berechtigte Drittinteressen)	475
c. Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 3 DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung)	477
(1) Rechtsgrundlage im Unionsrecht	478
(2) Rechtsgrundlage im Recht eines Mitgliedsstaates	479
(a) § 14 Abs. 2 TMG a.F. i.V.m. spezialgesetzlich geregelten Auskunftsansprüchen	479
(b) § 14 Abs. 3 bis 5 TMG a.F. i.V.m. § 242 BGB	480
(c) § 24 Abs. 1 BDSG n.F. i.V.m. § 242 BGB	481
d. Stellungnahme	482
4. Auskunftsanspruch gedeckt durch Art. 23 der Verordnung?	482
a. Inhalt der Regelung	483
b. Beschränkung der Rechte des Betroffenen durch einen Drittauskunftsanspruch	485
aa. Beschränkung des Art. 15 DSGVO	485
bb. Beschränkung des Art. 17 DSGVO	486
III. Zusammenfassung	487
D. Die Vorratsdatenspeicherung	488
I. Die bewegte Historie der Vorratsdatenspeicherung	489
II. Der aktuelle Status quo	492

E. Zusammenfassung	494
4. Teil: Der Weg zur Auskunft über die Strafverfolgungsbehörden?	500
A. Der strafrechtliche Persönlichkeitsschutz	501
I. Die Straftatbestände im Einzelnen	501
1. Ehrschutzdelikte	502
a. Die Ehre als geschütztes Rechtsgut der §§ 185 ff. StGB	502
b. Die Straftatbestände	503
aa. § 185 StGB (Beleidigung)	503
bb. § 186 StGB (Üble Nachrede)	504
cc. § 187 StGB (Verleumdung)	505
dd. § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen)	505
c. Schwächen der Regelungen	506
aa. Geringes Strafmaß der Beleidigung	506
bb. Kein Schutz vor sexualbezogenen Beleidigungen	507
cc. Kein umfassender Schutz gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen	507
dd. Kein Schutz vor Indiskretion und Bloßstellung	508
ee. Kein Niederschlag der besonderen Gefährdung durch das Internet	509
d. Stellungnahme	509
2. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs	510
a. § 201 StGB (Vertraulichkeit des Wortes)	511
b. § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)	511
aa. § 201a StGB a.F. bis zum 26.01.2015	512
(1) Der Tatbestand des § 201a StGB a.F.	513
(2) Die Schwächen des § 201a StGB a.F.	515
(a) Einschränkung des räumlichen Schutzbereiches	515
(aa) Wohnung	515
(bb) Gegen Einblicke besonders geschützter Raum	517
(cc) Kein Schutz vor Aufnahmen in der Öffentlichkeit	518
(b) Merkmal des höchstpersönlichen Lebensbereiches	518

(c)	Kein Niederschlag der besonderen Gefährdung durch das Internet	520
(d)	Geringes Strafmaß, Antragsdelikt und keine Versuchsstrafbarkeit	520
(e)	Ungleichbehandlung zwischen § 201 StGB und § 201a StGB a.F.	522
bb.	§ 201a StGB seit 27.01.2015	523
(1)	Der Tatbestand des § 201a StGB	523
(2)	(Bleibende) Schwächen des § 201a StGB	526
(a)	Keine Regelbeispiel für Internetdelikte und geringer Strafrahmen	527
(b)	Räumliche Beschränkung in § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB	528
(c)	Cybermobbing Tatbestand ungenügend	529
(d)	Ungenauere Tatbestandsmerkmale	531
(aa)	Erfordernis des „höchstpersönlichen Lebensbereiches“	531
(bb)	„Eignung“ zur „erheblichen“ Ansehensgefährdung	531
(e)	Kein Gleichlauf zwischen § 201 StGB und § 201a StGB	532
cc.	Stellungnahme	532
c.	§ 202 StGB (Verletzung des Briefgeheimnisses)	533
d.	§§ 202 a, b StGB (Ausspähen und Abfangen von Daten)	534
e.	§§ 203, 204 StGB (Verletzung und Verwertung von Privatgeheimnissen)	535
f.	§ 206 StGB (Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses)	535
3.	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	536
4.	Schutz außerhalb des StGB	538
a.	§ 33 KUG (Verletzung des Rechts am eigenen Bild)	538
aa.	Inhalt der Regelung	538
bb.	Schwächen der Regelung	539
b.	§§ 106, 107 UrhG	541
aa.	§ 106 UrhG (Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke)	541
bb.	§ 107 UrhG (Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung)	542

cc. Stellungnahme	542
II. Schwächen des materiell-rechtlichen Schutzes im Überblick	543
1. Nicht jede rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung strafrechtlich relevant	543
2. Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe durch Strafverfolgungsbehörden	545
3. Kein Niederschlag der Verletzungshäufigkeit und -intensität in den Tatbeständen	546
4. Strafrechtliche Besonderheiten	548
a. Subsidiaritätsprinzip als wesentliches Grundprinzip	548
b. Rechtsgüterschutz als Schutzaufgabe	549
c. Bestimmtheitsgebot, Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB	550
III. Zusammenfassung	551
B. Das Strafverfahren	552
I. Vor- und Nachteile eines Strafverfahrens für den Betroffenen	552
1. Vorteile	552
a. Legalitätsprinzip und Amtsermittlungsgrundsatz	552
b. Befugnisse der Ermittlungsbehörden	553
c. Möglichkeit der Akteneinsicht	553
d. Keine Kosten und kein Prozessrisiko	554
e. Kriminalstrafe als Abschreckung	554
2. Nachteile	554
a. Entgegenstehende Verfahrensmaxime	555
aa. Offizialmaxime	555
bb. Öffentlichkeitsgrundsatz	555
cc. Amtsermittlungsgrundsatz	556
(1) Fehlende Kontroll- und Ermittlungsinstrumente der Strafverfolgungsbehörden	556
(2) Zeugnisverweigerungsrecht für Dienste mit mitunter redaktionellen Inhalten?	558
b. Ausgestaltung als Antragsdelikte	559
c. Gegenläufiges Interesse der Strafverfolgungsbehörden	560
d. Einstellungen und Verweisungen auf den Privatklageweg	561
aa. Verweisungen auf den Privatklageweg	562
bb. Einstellungen vieler Verfahren	563
e. Strafrechtliche Rechtsfolgen	564

f. Gesellschaftliche Ablehnung strafrechtlichen Vorgehens bei Ehrschutzdelikten	566
g. Nachteile der Akteneinsicht	567
aa. Kosten	567
bb. Nachweis eines berechtigten Interesses erforderlich	567
cc. Akteneinsichtsgesuch nicht zwingend erfolgversprechend	568
h. Dauer des Verfahrens	569
II. Exkurs: Vergleich zur Situation im geistigen Eigentum unter alter Rechtslage	571
1. Vor Inkrafttreten des Produktpirateriegesetzes	571
2. Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten am geistigen Eigentum	572
a. Die Instrumentalisierung des Strafrechts	572
b. Ablehnung durch die Staatsanwaltschaften	575
aa. Keine Aufnahme der Ermittlungen oder Einstellung der Verfahren	575
bb. Ablehnung der Akteneinsichtsanträge	576
3. Stellungnahme	577
III. Zusammenfassung	578
C. Erfolgsaussichten eines Strafantrages in der Praxis	579
I. Erfahrungen der Rechtsanwälte im Hinblick auf die Erfolgsaussichten	580
II. Interview mit einem Vertreter der Staatsanwaltschaft zu den Einstellungsgründen	582
III. Erfahrungen der Ermittlungsbehörden zur Kooperation der Diensteanbieter	583
D. Zusammenfassung	586
5. Teil: Anonymität versus Zurechenbarkeit	592
A. Anonymität	593
I. Der verfassungsrechtliche Schutz der Anonymität	593
1. Recht auf informationelle Selbstbestimmung	593
2. Meinungsfreiheit	594
a. Der Schutz der anonymen Äußerung durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG	594

b. Die Schutzintensität der anonymen Meinungsäußerung im Rahmen der Abwägung	596
aa. Anonyme Meinungsäußerung ebenso schutzwürdig	596
bb. Anonyme Äußerung weniger schutzwürdig	598
(1) Intention der Äußerung	599
(2) Fehlende Kommunikationsparität	600
(3) Kommunikationsform mit hoher Missbrauchsgefahr	600
(4) Moderationsverfahren setzt Zurechenbarkeit voraus	601
(5) Sphärentheorie zur Erfassung der Beeinträchtigungswirkung ungeeignet	602
(6) Rechtsschutz in Schiefelage	604
cc. Stellungnahme	605
II. Die Position des Betroffenen	606
1. Grundrechtspositionen auf Seiten des Betroffenen	606
2. Interessenlage des Betroffenen	607
III. Zusammenfassung	609
B. Zurechenbarkeit	609
I. Instrumentarien zur Stärkung der Zurechenbarkeit unter Berücksichtigung der Grundrechtspositionen der Beteiligten	610
1. Auskunftsanspruch	610
a. Grundrechtspositionen auf Seiten des Verletzers	610
aa. Art. 5 Abs. 1 GG	611
bb. Art. 10 Abs. 1 GG	614
cc. Art. 13 GG	616
dd. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	617
(1) Recht auf Privatsphäre	617
(2) Recht auf informationelle Selbstbestimmung	617
b. Grundrechtspositionen auf Seiten des Diensteanbieters	619
c. Grundrechtspositionen auf Seiten anderer Internetnutzer	620
2. Einschränkung der anonymen Nutzung hin zu einer pseudonymen Nutzung	621
a. Grundrechtspositionen auf Seiten des Verletzers	621
aa. Art. 5 Abs. 1 GG	621
bb. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	624

b. Grundrechtspositionen auf Seiten des Diensteanbieters	624
c. Grundrechtspositionen der Seiten anderer Internetnutzer	625
II. Interessenlage der Beteiligten	625
1. Das Interesse des Verletzers	625
2. Das Interesse der Diensteanbieter	627
3. Das Interesse der anderen Internetnutzer	630
C. Exkurs Betroffene: Drei Fallbeispiele aus der Rechtspraxis	631
I. Fallbeispiel 1 – Auf Arbeitssuche	633
1. Der Sachverhalt	633
2. Die rechtliche Beurteilung	634
3. Die Interessenlage des Betroffenen	634
II. Fallbeispiel 2 – Die gefälschten Profile	635
1. Der Sachverhalt	635
2. Die rechtliche Beurteilung	636
3. Die Interessenlage des Betroffenen	636
III. Fallbeispiel 3 – Das Unternehmen	637
1. Der Sachverhalt	637
2. Die rechtliche Beurteilung	638
3. Die Interessenlage der Betroffenen	639
IV. Stellungnahme	640
D. Zusammenfassung	640
6. Teil: Lösungsmöglichkeiten	642
A. Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR und EuGH	643
I. Rechtsprechung des EGMR und EuGH	644
1. Rechtsprechung des EGMR	644
a. Voskuil und Sanoma Uitgevers B. V./Niederlande	645
b. K.U./Finnland	645
c. Delfi AS/Estonia	647
2. Rechtsprechung des EuGH	649
a. Promusicae und LSG-Gesellschaft	650
b. Bonnier Audio	650
c. L'Oréal/Ebay	651
d. Coty Germany	651
e. McFadden/Sony Music	654
II. Zusammenfassung	655

B. Lösungsmöglichkeiten	656
I. Lösung durch die Judikative	657
1. Rechtsfortbildung durch Richterrechtsprechung	657
2. Normerlassklage im Wege der Verfassungsbeschwerde	658
3. Verfassungsbeschwerde gegen § 14 Abs. 3 TMG a.F. i.V.m. § 1 Abs. 3 NetzDG	659
4. Konkrete Normenkontrolle des § 14 Abs. 3 TMG a.F. i.V.m. § 1 Abs. 3 NetzDG	659
5. Stellungnahme	660
II. Tätigwerden der Exekutive	661
1. Aufklärungsarbeit und die Einrichtung von Anlaufstellen für Betroffene	661
2. Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Zentralstellen	662
a. Problem: Die sachliche Zuständigkeit	665
b. Stellungnahme	668
III. Tätigwerden der Diensteanbieter	669
1. Ausgestaltung des Angebotes	670
a. Eingeschränkte Kommentarfunktion und gesteigerte Moderation	671
b. Rankingsysteme, Filter und Anzeigesysteme	672
c. Einbezug von bestehenden Konten	673
d. Stellungnahme	673
2. Verifizierte Registrierung	674
a. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO – Einwilligung der Nutzer	676
aa. AGB-rechtliche Anforderungen	676
bb. Datenschutzrechtliche Anforderungen	677
(1) Formelle Anforderungen	677
(2) Die Freiwilligkeit der Einwilligung	678
(a) Abhängigkeitslagen und Überrumpelungssituationen	678
(b) Kopplungsverbot	678
(aa) Striktes Kopplungsverbot	679
(bb) Allgemeines Kopplungsverbot	680
(cc) Eingeschränktes Kopplungsverbot	682
(dd) Stellungnahme	683
cc. Widerruflichkeit	684
dd. Stellungnahme	684
b. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO – Vertragliche Erforderlichkeit	685

c.	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO – Berechtigtes Interesse	686
aa.	Geschäftsmodell	687
bb.	Haftung	687
cc.	Sicherstellung des Moderationsverfahrens	688
dd.	Sicherstellung der Rechtsverfolgung im Verletzungsfall	689
d.	Stellungnahme	690
3.	Auskunftsanspruch in den Nutzungsbedingungen, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO	691
aa.	AGB-rechtliche Anforderungen	692
bb.	Datenschutzrechtliche Anforderungen	694
4.	Stellungnahme	695
IV.	Tätigwerden des Gesetzgebers	697
1.	Vorüberlegung	697
a.	Maßnahmen zur Erfüllung der grundrechtlichen Schutzpflicht	697
aa.	Repressive Maßnahmen	699
bb.	Präventive Schutzmaßnahmen	700
b.	Verpflichtung aus dem Rechtsstaats- und Effektivitätsprinzip	702
c.	Denkbare Handlungsalternativen des Gesetzgebers im Überblick	703
2.	Datenschutzrechtliche Befugnisnorm im Telemediengesetz	704
3.	Änderung des § 13 Abs. 6 TMG a.F.	708
a.	Vorüberlegung	709
b.	Möglichkeiten	711
c.	Stellungnahme	713
4.	Einführung eines einheitlichen Löschverfahrens	715
a.	Löschverfahren bei den Diensteanbietern	715
b.	Gerichtliches Löschverfahren im einstweiligen Rechtsschutz	716
c.	Stellungnahme	717
5.	Elektronisches Auskunftsverfahren im einstweiligen Rechtsschutz	718
6.	Eigenständiger Auskunftsanspruch de lege ferenda	719
a.	Notwendigkeit	719
b.	Zum Vergleich heranzuziehende Auskunftsansprüche	722
aa.	§ 101 UrhG	722

bb. § 18 Abs. 4 ECG	724
cc. Stellungnahme	726
c. Norminhalt eines Anspruches de lege ferenda	726
aa. Vorüberlegung: Berücksichtigung europäischer Vorgaben	726
(1) Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung	727
(2) Berücksichtigung der ePrivacy-Verordnung	728
bb. Notwendige inhaltliche Anforderungen	729
(1) Auskunftspflichtiger	729
(2) Vorliegen einer rechtswidrige Persönlichkeitsrechtsverletzung	731
(3) Zuständige Stelle	732
(a) Richterliche Kontrolle unabhängig von der Art der zu beauskunftenden Daten?	732
(aa) Richtervorbehalt nur bei Verkehrsdaten?	733
(bb) Richtervorbehalt stets geboten	734
(b) Die Kostenbelastung des Rechteinhabers durch richterliche Kontrolle	736
(aa) Kosten der richterlichen Anordnung	736
(bb) Rechtsanwaltskosten	738
(c) Gerichtsbelastung	738
(d) Stellungnahme	739
(4) Verfahrensvorschriften	739
(5) Kostentragungsregelung im Hinblick auf die Auskunftserteilung	740
(a) Vergleich zu den Kosten der Auskunftserteilung nach § 14 Abs. 2 TMG a.F.	741
(b) Denkbare Kostentragungsregelung	745
cc. Zusammenfassung	745
d. Verortung eines Drittauskunftsanspruches	746
aa. Telemediengesetz a.F.	746
(1) Vorteile einer Verortung im TMG a.F.	746
(2) Nachteile einer Verortung im TMG a.F.	747

bb. Im Bürgerlichen Gesetzbuch	749
(1) Vorteile einer Verortung im BGB	750
(a) Überfülliges Bedürfnis nach der Kodifizierung des Persönlichkeitsrechtes	750
(b) Möglichkeit der Erfassung des Reputationsschutzes	752
(c) Keine Regelung im TKG erforderlich	753
(2) Vorhersehbarer Nachteil einer Verortung im BGB	754
(3) Vorschlag für eine konkrete Verortung	754
(aa) Buch 2, Abschnitt 8, Titel 27 (Unerlaubte Handlungen)	755
(bb) Buch 3, Abschnitt 3, Titel 4 (Ansprüche aus dem Eigentum)	756
(cc) Buch 2, Abschnitt 1, Titel 1 (Verpflichtung zur Leistung)	756
cc. Stellungnahme	757
e. Notwendigkeit von einheitlichen Speicherpflichten	758
V. Zusammenfassung und Formulierungsvorschlag	762
Ergebnisse und Schlussbetrachtung	766
A. Die Ergebnisse	766
I. Einleitung und Problembeschreibung	766
II. Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz: materielle Ansprüche und ihre Durchsetzung	766
III. Der Auskunftsanspruch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet	767
IV. Entwicklung des Datenschutzrechts	768
V. Der Weg zur Auskunft über die Strafverfolgungsbehörden?	769
VI. Anonymität versus Zurechenbarkeit	769
VII. Lösungsmöglichkeiten	770
B. Schlussbetrachtung – Ein letztes Plädoyer	772
Literaturverzeichnis	779
1. Aufsätze, Kommentare, Monographien	779
2. Sonstige Materialien	809
Printmedien (mit Autorenangabe)	809
Onlinemedien (mit Autorenangabe)	811

Printmedien (ohne Autorenangabe)	815
Onlinemedien (ohne Autorenangabe)	816
3. Eigene Materialien	817
Datenschutzbeauftragte	817
Polizei	818
Staatsanwaltschaften	818
Schwerpunktstaatsanwaltschaften	819
Zentralstellen	819
Sonstige	819
Verbraucherzentralen	819
Betroffene	820

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
a.d.	an die/den
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AP	Archiv für Presserecht (Zeitschrift)
AG	Amtsgericht (mit Ortsnamen), Ausführungsgesetz, Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
ÄndG	Änderungsgesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwZert- tTR	AnwaltZertifikat Online - IT-Recht (Zeitschrift)
Art.	Artikel
AV	Allgemeinverfügung
Az.	Aktenzeichen
Bay., bay.	Bayern, bayerisch
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bearb. v.	Bearbeitet von
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck'sche Rechtsprechungssammlung (beck-online)
Beil.	Beilage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof

Abkürzungsverzeichnis

BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BlnBDI	Berliner Beauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit
Br.-Drs.	Bundesrats – Drucksache
Bs.	Beschluss
Bt.-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
DAT	Deutscher Anwaltstag
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zeitschrift)
Drs.	Drucksache
DSB	Datenschutz-Berater (Zeitschrift)
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSRITB	Deutsche Stiftung für Recht und Informatik - Tagungsband
DSRL	Datenschutz-Richtlinie (RL 95/46/EG)
DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zeitschrift)
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E	Entwurf
ECRL	eCommerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG)
EG	Europäische Gemeinschaft(en), Einführungsgesetz
EGBG	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einf.	Einführung/einführend
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ePrivacy- RL	Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG)
ePrivacy- VO	Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (COM(2017)10 final)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift

EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWE	Erwägen Wissen Ethik (Zeitschrift)
f., ff.	folgende Seite bzw. Seiten/ folgende Fußnote bzw. Fußnoten
FamFG	Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FAS	Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
G	Gesetz
GC	Grundrechtecharta
gem.	gemäß
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (Zeitschrift)
Int.	Teil (Zeitschrift)
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	GRUR-Rechtsprechung-Report
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
Hs.	Halbsatz
int.	international
IPRB	Der IP-Rechtsberater (Zeitschrift)
IuK	Informations- und Kommunikationstechnik
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JuMiKo	Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Abkürzungsverzeichnis

jur.	juristisch, juristische, juristischer
JurPC	Internetzeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht (Berlin)
K&R	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht (mit Ortsnamen)
lit.	Litera
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring (Zeitschrift)
Lt.	Landtag
Lt.-Drs.	Landtags-Drucksache
MarkenG	Markengesetz
MdJ	Minister/in der Justiz
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NetzDG	Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o.g.	oben genannte(r, s)
OLG	Oberlandesgericht (mit Ortsnamen)
OVG	Oberverwaltungsgericht (mit Ortsnamen)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PIPr.	Plenar-Protokoll
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RDV	Recht der Datenverarbeitung (Zeitschrift)
RegE	Regierungsentwurf

RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Entscheidungsammlung)
rkr.	rechtskräftig
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite(n), Satz
s.	siehe
Slg.	Sammlung
sog.	so genannt
st.	ständig/e
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SZ	Süddeutsche Zeitung
TDDSG	Teledienstedatenschutzgesetz
TDG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG a.F.	Telemediengesetz, in der vor dem 01.12.21 geltenden Fassung
TTDSG	Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz
TUM	Technische Universität München
u.	und
u.a.	und andere, unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UrhG	Urhebergesetz
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom, von
Var.	Variante
VDS-RL	Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie (RL 2006/24/EG)
Verf.	Verfasser/in
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht (mit Ortsnamen)
VGH	Verwaltungsgerichtshof (mit Ortsnamen)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VZ	Verbraucherzentrale

Abkürzungsverzeichnis

vzbv	Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucher- verbände
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WP	Working Paper
WWW	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZEus	Zeitschrift für europarechtliche Studien
zfm	Zeitschrift für Medienwissenschaft
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZJS	Zeitschrift für das juristische Studium
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	ZUM-Rechtsprechungsdienst

Einleitung und Problembeschreibung

*"Der Mensch ist das Maß aller Dinge."*¹

*"Social Media can also undermine democratic systems from within."*²

*„Das Internet verändert die Gesellschaft. Ob und inwieweit dies zu ihrem Wohl geschieht, sollte sie selbst entscheiden.“*³

A. Hintergrund

Die Nutzung des Internets ist aus dem alltäglichen Leben nicht mehr hinwegzudenken. Dabei hat sich die Internetrealität über viele Jahre hinweg stark verändert. Der Weg von vorgefertigten Angeboten hin zu von Nutzern selbst kreierten Inhalten und die Möglichkeit der gesteigerten Auffindbarkeit und Quernutzungen führt neben einem erheblichen Anstieg an Datenvolumen auch zu rechtlichen Fragestellungen. Wer ist für Inhalte verantwortlich, wer kontrolliert diese, welches Rechtsverständnis haben Nutzer und wie geht man gegen zahlreiche Rechtsverstöße im Internet vor? In diesem Zusammenhang steht vor allem das Persönlichkeitsrecht neuen Herausforderungen gegenüber. Zu beobachten ist nicht nur die quantitative Zunahme von Rechtsverletzungen, die das Persönlichkeitsrecht betreffen, sondern auch die Steigerung der Intensität dieser Persönlichkeitsrechtsverletzungen, welche wohl durch die mutmaßliche Sicherheit des anonym Seins und Bleibens auf Seiten des Verletzters zu erklären ist.⁴

Dabei geht dieses Thema alle etwas an: Wurden in traditionellen Medien von rechtsverletzenden Inhalten meist Prominente, oder Personen, die anderweitig in das öffentliche Interesse gerückt worden waren, tangiert, so

1 Götting/Schertz/Seitz, in: HdP, 2.A., Vorwort.

2 So äußerte sich *Kofi Annan* auf der TUM Speakers Series zum Thema "Visions for Challenged Democracies – Towards a Fairer, more Peaceful World" am 15.02.2018 in München, vgl. hierzu <https://www.tum.de/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/detail/article/34476/> sowie <https://www.youtube.com/watch?v=-xSp6z7x4aY> (abgerufen am 01.08.2019).

3 Heckmann, NJW 2012, S. 2631 (2635).

4 Heckmann, NJW 2012, S. 2631 (2631); Freund, in: HdP, 2. A., § 48, Rn. 47.

kann heute jedermann – Privatpersonen wie Unternehmen – von einem Inhalt im Internet betroffen sein.⁵ 90,3 % der deutschen Privatpersonen ab 14 Jahren nutzen das Internet aktiv.⁶ Bei den unter 50-jährigen bewegt sich fast jeder im Internet, bei den über 60-jährigen sind es inzwischen auch immerhin fast zwei Drittel.⁷ Es ist zu erwarten, dass diese Nutzerzahlen auch künftig zunehmen.⁸ Das Internet in der uns heute bekannten Form bietet all diesen Nutzern die Möglichkeit Beiträge einzustellen und Äußerungen kund zu tun.⁹ Und hierbei stehen vermehrt Persönlichkeitsrechte im Fokus von Rechtsverletzungen. Dabei ist die Möglichkeit Rechtsverletzungen vorzunehmen mannigfaltig und nicht abschließend. Insbesondere bei nutzergenerierten Mediendiensten ist die Manipulationsgefahr sehr hoch und kann zu schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen führen.¹⁰ Festzuhalten ist auch, dass die Dunkelziffer der Betroffenen hoch ist: Eine Studie des Bündnisses gegen Cybermobbing ergab erstmals konkrete Zahlen der von Cybermobbing betroffenen Internetnutzergruppe von Schülern und Schülerinnen.¹¹ Bereits 17 % aller Schüler und Schülerinnen

5 Knop, FAZ v. 31.12.2015, Nr. 303, S. 1; Boie, SZ v. 14.12.2013, Nr. 289, S. 46; FAZ v. 19.01.2016, Nr. 15, S. 7 u. S. 21; Schertz, NJW 2013, S. 721 (721); Glaser, NVwZ 2012, S. 1432 (1432); Klass, ZUM 2007, S. 818 (818 ff.).

6 ARD/ZDF-Onlinestudie 2018, http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/files/2018/09/18_Frees_Koch.pdf, S. 399 (abgerufen am 01.08.2019); im Vergleich hierzu ermittelte die Bitkomstudie, Netzgesellschaft, Eine repräsentative Untersuchung zur Mediennutzung und dem Informationsverhalten der Gesellschaft Deutschland, S. 8, im Jahr 2011 noch eine Nutzerzahl von nur 72 %; <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Studie-Netzgesellschaft.html> (abgerufen am 01.08.2019).

7 So nutzen laut ARD/ZDF-Onlinestudie 2018, a.a.O., S. 399, rund 82,4 % der 60 bis 69-jährigen, sowie 64,7 % der über 70-jährigen inzwischen das Internet. Im Vergleich hierzu nutzen 2011 nur jeder vierte über 65-jährige das Internet, so Bitkom, Netzgesellschaft, Eine repräsentative Untersuchung zur Mediennutzung und dem Informationsverhalten der Gesellschaft Deutschland, a.a.O., S. 6.

8 Vgl. die Entwicklung auf Tabelle 2 der ARD/ZDF-Onlinestudie 2018, a.a.O., S. 399.

9 Demnach sind 87 % der Internetnutzer in einem sozialen Netzwerk angemeldet, bei den 14 bis 49-jährigen ist es nahezu jeder, Ergebnis einer Bitkomstudie, <https://www.bitkom.org/sites/default/files/file/import/180227-Bitkom-PK-Charts-Social-Media-Trends-2.pdf> (abgerufen am 01.08.2019).

10 OLG Köln, Urteil v. 03.07.2008, Az. 15 U 43/08 = ZUM 2008, S. 869 (870); Gomille, ZUM 2009, S. 815 ff.

11 Studie des Bündnisses gegen Cybermobbing, Cyberlife – Spannungsfeld zwischen Faszination und Gefahr, Cybermobbing bei Schülern und Schülerinnen (im Folgenden: Cybermobbingstudie), Mai 2013, https://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/fileadmin/pdf/studien/cybermobbingstudie_2013.pdf (abgerufen am 01.08.2019).

wurden demnach Opfer von Mobbing im Internet. Erschreckend ist dabei insbesondere, dass nur jeder fünfte Betroffene den Vorfall überhaupt dem Plattformbetreiber meldete.¹² In diesem Zusammenhang ist ebenfalls festzustellen, dass auch andere Nutzer etwa Hasskommentare nur zögerlich melden.¹³

Besonders gewichtig ist das Thema zudem, weil die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte durch die Zuhilfenahme des Internets eine neue und tiefere Dimension erhalten hat.¹⁴ Denn in vielen Fällen wird das Medium gerade gewählt, um Inhalte persönlichkeitsrechtsverletzender Natur einer möglichst breiten Öffentlichkeit über ein weltweites Medium zugänglich zu machen und hierdurch den Betroffenen wirksamer zu diffamieren und zu belasten.¹⁵ Durch die schnelle und effektive Verbreitung des persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhaltes und die Probleme bei der Beseitigung, die Ubiquität des Inhaltes sowie durch die enorme Perpetuierungswirkung im Medium Internet selbst, wird das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen deutlich intensiver beeinträchtigt.¹⁶ Sofern der Verletzer nicht sichtbar und greifbar, sondern anonym oder pseudonym, im Internet agiert, wird der Betroffene nachweislich auch tatsächlich intensiver belastet: Die Studie des Bündnisses gegen Cybermobbing kam zu dem Ergebnis, dass die Anonymität zu einem enthemmenden Verhalten bei den Tätern von Mobbingattacken führt.¹⁷ Gerade die schwere Identifizierbarkeit der Täter führt demnach dazu, dass die Hemmschwelle zu den Handlungen gering ist.¹⁸ Also auch dadurch erhält die Handlung der Täter eine neue Qualität für das Opfer.¹⁹

12 Cybermobbingstudie, a.a.O., S. 9; immerhin 52 % aller Betroffenen melden die beeinträchtigenden Kommentare dem Diensteanbieter nach einer Umfrage der Bitkom, Hasskommentare: Jeder neunte Internetnutzer war selbst schon Opfer, 15.12.2015, <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Hasskommentare-Jeder-neunte-Internetnutzer-war-selbst-schon-Opfer.html> (abgerufen am 01.08.2019, inzwischen nicht mehr abrufbar).

13 Wenngleich sich fast alle daran stören, gaben nur 26 % der Befragten einer Forsa-Studie im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW 2018, a.a.O., S. 3 u. 8, an, Hasskommentare oder deren Verfasser dem Portalbetreiber gemeldet zu haben.

14 Schertz, NJW 2013, S. 721 (721); Glaser, NVwZ 2012, S. 1432 (1432); Freund, in: HdP, 2. A., § 48, Rn. 47.

15 BVerfG, Bs. 09.10.2001, Az. 1 BvR 622/01 = NJW 2002, S. 741.

16 Peifer, JZ 2013, S. 853 (855).

17 Cybermobbingstudie, a.a.O., S. 10.

18 Cybermobbingstudie, a.a.O., S. 10.

19 Zum geänderten Kommunikationsverhalten *Lehr* zit. nach *Palzer*, K&R 2015, S. IV (V).

Die besonderen Gefährdungen des Persönlichkeitsrechts waren zu Beginn des Internetzeitalters nicht absehbar und der derzeitige Umgang mit ihnen ist, wie die Arbeit zeigen wird, bislang nicht zufriedenstellend. Die Rechtsverletzungen sind dabei in vielen Fällen ohne Schwierigkeiten festzustellen. Die Problematik bei der Bekämpfung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen liegt dabei nicht unbedingt in der Beurteilung, ob eine rechtswidrige Verletzung vorliegt, sondern vielmehr im Informationsdefizit des Betroffenen in Bezug auf die Person des Verletzers. Zwar sind anonym begangene Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Beleidigungen, das Verbreiten von Gerüchten, falschen Behauptungen im Umfeld des Betroffenen an sich kein neues Problem, jedoch wiegt dieser Umstand bei Rechtsverletzungen im Internet für den Betroffenen besonders schwer, da der Verletzer nicht physisch zu greifen und eine Rufschädigung daher nur schwer rückgängig zu machen ist. Auch die Ubiquität des rechtsverletzenden Inhaltes, die sich daraus ergebenden Konsequenzen im Hinblick auf die Anwendbarkeit Internationalen Privatrechts und die gerichtliche Zuständigkeit gestaltet die Situation für den Betroffenen zunehmend schwierig: Selbst wenn der Betroffene vor Ort gerichtlich gegen einen Diensteanbieter, der seinen Sitz im Ausland hat und auf dessen Plattform die Rechtsverletzung vorgehalten wird, vorgehen kann, ist dies aufgrund fehlender Vollstreckungsmöglichkeiten im Ergebnis oft nicht zielführend. Die steigende Anzahl von Verletzungen, die intensive Beeinträchtigungswirkung derselben sowie der verständliche Wunsch effektiv gegen Verletzungen des Persönlichkeitsrechts im Internet vorgehen zu können, führen bei Betroffenen zunehmend zu dem Bedürfnis, den Verursacher der Verletzung in Erfahrung bringen zu wollen. Sofern der Nutzer registriert ist oder die zugreifende IP-Adresse gespeichert wurde, könnte diese Information beim Diensteanbieter vorhanden sein.

Nun begegnet der Betroffene hier jedoch einer oft unerwarteten Hürde: der Diensteanbieter löscht zwar gegebenenfalls den rechtsverletzenden Eintrag, Auskunft über die Identität des Internetnutzers, der den verletzenden Inhalt erstellt hat, erhält der Betroffene jedoch nicht ohne Weiteres. Denn jahrelang bestand aufgrund der Gesetzlage²⁰ und Rechtsprechung²¹ für den Betroffenen nur die Möglichkeit einen Strafantrag gegen Unbekannt zu stellen und die Ermittlungsergebnisse abzuwarten, um an die Identität des Verletzers zu gelangen, um dann gegen diesen zivilrechtlich

20 Hierzu näher 2. Teil: B. I.

21 Vgl. hierzu 2. Teil: B. II.

vorzugehen.²² Dieser Schutz war gänzlich unzureichend und der Entwicklung des Datenschutzrechtes geschuldet.²³ Während diese Arbeit gefertigt wurde, ist der Gesetzgeber zwar tätig geworden, aber es wird sich zeigen, dass auch die nunmehr bestehende Rechtslage, wenn überhaupt, nur ungenügenden Schutz für den Betroffenen einer rechtswidrigen Persönlichkeitsrechtsverletzung bietet.²⁴ Für den Vorrang der Anonymität des Verletzers ergeben sich zudem keine zwingenden Gründe.²⁵ In dieser Arbeit sollen daher denkbare Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden.²⁶ Im Ergebnis wird sich zeigen, dass zum Schutz des grundrechtlich verbürgten Persönlichkeitsrechts weiterhin dringender rechtlicher Handlungsbedarf besteht und die Einführung eines eigenständigen vollumfassenden zivilrechtlichen Drittauskunftsanspruches notwendig ist.²⁷

B. Aktualität der Problematik

"These developments are undermining trust in information and institutions and ultimately in democracy itself."²⁸

Der Eindruck, dass eine Zunahme von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Bereich des Internets in den vergangenen Jahren zu beobachten ist kann bereits bei der eigenen Nutzung des Mediums entstehen. Der Umgangston unter den Nutzern von Internetportalen zeichnet sich oftmals durch enthemmtes Verhalten aus.²⁹ Kommentarfunktionen, selbst solche unter namhaften Internetzeitungen, werden für Beleidigungen und Diffamierungen genutzt. Teils sind die Journalisten selbst im Mittelpunkt des Angriffs, teils die mitkommentierenden anderen Nutzer oder dritte Perso-

22 Vgl. hierzu die Ausführungen im 4. Teil: .

23 Hierzu 3. Teil: .

24 Siehe 2. Teil: C. I.

25 Hierzu näher 5. Teil: .

26 Diese werden im 6. Teil: erörtert.

27 Hierzu näher 6. Teil: B. IV. 6.

28 *Kofi Annan* auf der TUM Speakers Series zum Thema "Visions for Challenged Democracies – Towards a Fairer, more Peaceful World" am 15.02.2018 in München, vgl. hierzu <https://www.tum.de/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/detail/article/34476/> sowie <https://www.youtube.com/watch?v=-xSp6z7x4aY> (abgerufen am 01.08.2019).

29 Zur Gefährdungslage des Persönlichkeitsrechts auch *Schertz*, NJW 2013, S. 721 (721 f.); *Spindler*, GRUR 2013, S. 996 (996); zu aktuellen Entwicklungen etwa *Müller*, FAZ v. 23.01.2016, Nr. 19, S. 1.

nen.³⁰ Das Wort „Shitstorm“ schaffte es im Jahr 2011 gar auf Platz 1 der Anglizismen.³¹ Neben dem persönlichen Eindruck ist jedoch auch festzustellen, dass die Thematik zunehmend in das Bewusstsein verschiedener Institutionen rückt³² und ebenso eine statistische Zunahme von Verletzungen, die im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsrecht und dem Internet stehen, zu verzeichnen ist.³³ Auch die ersten Versicherungen haben das "Geschäftsfeld" nun entdeckt und bieten finanzielle Absicherung für Unternehmen gegen rufschädigende, reputationsrelevante Medienereignisse an.³⁴

I. Wahrnehmung der Problematik durch Wissenschaft, Medien, Gesetzgeber und Gesellschaft

Eine verstärkte Wahrnehmung der Thematik konnte über die letzten Jahre in verschiedenen Bereichen festgestellt werden. Exemplarisch hierfür werden unterschiedliche Institutionen herangezogen.

1. Wissenschaft

a. 69. Deutscher Juristentag, 2012

Bereits beim 69. Deutschen Juristentag (DJT) 2012 in München lag ein Schwerpunkt der Diskussion im Bereich des IT- und Kommunikations-

30 *Bleuel*, SZ Magazin online v. 05.09.2013, <http://sz-magazin.sueddeutsche.de/blogs/nummereins/3809/nummer-eins-des-affekts-der-kommentar/> (abgerufen am 05.09.2013, inzwischen nicht mehr abrufbar); *Jahn*, FAZ v. 19.02.2013, Nr. 42, S. 31; *Greuel*, Kölner Stadt-Anzeiger v. 28.01.2016, S. 20.

31 <http://www.anglizismusdesjahres.de/anglizismen-des-jahres/adj-2011/> (abgerufen am 01.08.2019).

32 Hierzu 1. Teil: B. I.

33 Siehe 1. Teil: B. II.

34 Zu den ersten Anbietern der umgangssprachlich genannten "Shitstorm"-Versicherung auf dem deutschen Markt gehören etwa Munich Re und Allianz, vgl. hierzu <https://www.sueddeutsche.de/news/wirtschaft/versicherungen-der-trend-geht-zur-shitstorm-versicherung-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-180623-99-847311> (abgerufen am 01.08.2019).

rechts auf dem Persönlichkeits- und Datenschutz im Internet.³⁵ Der DJT ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Ziel es ist, die wissenschaftliche Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen der Rechtsordnung zu untersuchen und der Öffentlichkeit Vorschläge hierfür zu unterbreiten.³⁶ Es geht dem Verein mithin darum, reformbedürftige Gebiete aufzuzeigen. Hierfür werden Fachabteilungen gebildet. So wurde beim 69. DJT explizit das Thema „Persönlichkeits- und Datenschutz im Internet – Anforderungen und Grenzen einer Regulierung“ diskutiert. Bei der diesbezüglichen Beschlussfassung durch die jeweiligen Fachabteilungen des DJT wurde sich in Beschluss I.1. etwa dafür ausgesprochen, dass sowohl der Persönlichkeitsrechtsschutz im Internet als auch der Datenschutz durch gesetzliche Regelungen sichergestellt werden soll.³⁷ Deutlich abgelehnt wurde im Gegensatz hierzu durch Beschluss I.6.a. der Vorschlag, dass im Interesse einer effektiven Durchsetzung der Meinungsfreiheit Ansprüche Dritter wegen Rechtsverletzungen durch Internetnutzer weitest möglich hinter dem Recht auf Anonymität zurückzustehen sollten.³⁸ Die überwiegende Mehrheit sprach sich in Beschluss I.6.b. vielmehr für die Einschränkung der Anonymität und für eine Registrierungspflicht der Internetnutzer aus, um eine effektive Rechtsdurchsetzung bei Rechtsverstößen sicherzustellen.³⁹ Insbesondere fordert die überwiegende Mehrheit in Beschluss III.18. in Anlehnung an das Urheber-, Marken- und Patentrecht einen Auskunftsanspruch zur Benennung des Rechtsverletzers bei behaupteten Persönlichkeitsrechtsverletzungen.⁴⁰ Diesen Beschlüssen wohnt allerdings keine rechtsverbindliche Wirkung inne, sie stellen lediglich Vorschläge an die Öffentlichkeit dar. Dennoch zeigt sich an den Ergebnissen der Beschlussfassung, dass seitens der Juristen schon im Jahr 2012 Handlungsbedarf zum Schutz des Persönlichkeitsrechts gesehen und auf einen Rechtsmissstand hingewiesen wurde.

35 Dieser fand vom 18.09.2012 bis 21.09.2012 in München statt, http://www.djt.de/fileadmin/downloads/69/djt_69_Programmheft_120420.pdf, S. 3 und 16 (abgerufen am 01.08.2019, inzwischen nicht mehr abrufbar).

36 So beschreibt sich der DJT auf der eigenen Webseite, <https://www.djt.de/der-verein/> (abgerufen am 01.08.2019).

37 Beschlüsse des 69. DJT in München 2012, S. 23, I.1., https://www.djt.de/fileadmin/downloads/69/121206_djt_69_beschluesse_web_rz.pdf (abgerufen am 01.08.2019, inzwischen nicht mehr abrufbar).

38 Beschluss DJT 2012, a.a.O., S. 24, I.6.a.

39 Beschluss DJT 2012, a.a.O., S. 24, I.6.b.

40 Beschluss DJT 2012, a.a.O., S. 26, III.18.

b. 64. Deutscher Anwaltstag, 2013

Auch beim 64. deutschen Anwaltstag (DAT) 2013 in Düsseldorf drehte sich die Diskussion bei der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien um die Möglichkeiten und Grenzen des Persönlichkeitsschutzes in den Onlinemedien.⁴¹ Beim DAT handelt es sich um eine jährlich stattfindende bundesweite Tagung der Anwaltschaft, welche sich aktuellen beruflichen und rechtspolitischen Themen unter Einbindung der Anwaltschaft, Justiz, Politik, Wissenschaft und Presse widmet.⁴² Bei dieser Tagung hat der 64. DAT insbesondere auch die Möglichkeiten und Grenzen des Persönlichkeitsschutzes in Onlinemedien umfassend und kontrovers diskutiert.⁴³ Eine diesbezügliche Beschlussfassung, ähnlich der des DJT, fand jedoch nicht statt.

c. Arbeitskreis Medien der Konferenz der Datenschutzbeauftragten, 2015

Ebenfalls beim Arbeitskreis Medien der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder Ende September 2015 stand der Persönlichkeitsschutz in der Diskussion. Es sollte ein gemeinsamer Nenner zur Frage einer Erweiterung des § 14 Abs. 2 TMG a.F., um Auskunftsansprüche für Persönlichkeitsrechte zu gewähren, gefunden werden.⁴⁴ Dieses Vorhaben ist jedoch nicht geglückt.⁴⁵

41 Der 64. DAT fand vom 06.08.2013 bis 08.06.2013 in Düsseldorf statt. Am 07.06.2013 behandelte die AGEM diese Thematik. Das Programm findet sich unter <https://agem-dav.de/wp-content/uploads/2015/11/DAT2013Programm.pdf> (abgerufen am 01.08.2019).

42 So beschreibt sich der DAT auf der eigenen Webseite, <https://anwaltstag.de/de/> (abgerufen am 01.08.2019).

43 Veranstaltungsbericht der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien, https://agem-dav.de/wp-content/uploads/2015/11/Bericht_DAT_2013_Duesseldorf.pdf (abgerufen am 01.08.2019); *Fusbahn*, IPRB 2013, S. 179 ff., fasst die Ergebnisse zusammen.

44 So die Auskunft der Datenschutzbeauftragten, etwa des Datenschutzbeauftragten Berlins, Schreiben v. 23.07.2015 und Schreiben v. 07.01.2016 und des Datenschutzbeauftragten Schleswig-Holsteins, E-Mail v. 22.07.2015.

45 Datenschutzbeauftragter Nordrhein-Westfalen, E-Mail v. 14.12.2015.

2. Medien

Neben der Wissenschaft wurde das Thema der Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet in der Folge vor allem in unterschiedlichen Bezügen Gegenstand von Berichterstattungen bei unmittelbar betroffenen Akteuren: den Print- und Onlinemedien, sowie Diensteanbietern.⁴⁶ Dies war dem Umstand geschuldet, dass diese zunehmend mit einem erhöhten Handlungsbedarf in diesem Bereich konfrontiert wurden.⁴⁷ Neben den Berichterstattungen zum Thema, war dabei insbesondere auch interessant, welche Schritte unternommen wurden, um dem Problem zu begegnen.

a. Huffington Post, 2013

So entschied sich etwa die Huffington Post 2013 dazu, die Abgabe von Kommentaren unter ihren online vorgehaltenen Berichten für Nutzer nur mehr unter Klarnamensnennung oder verifizierter Pseudonymisierung zuzulassen.⁴⁸ Sinn und Zweck sei die Wiederherstellung sinnvoller und argumentativ wertvoller Auseinandersetzung in der Sache.⁴⁹ Bereits vor dieser Änderung prüfte die Onlinezeitung alle Kommentare vorab, wozu

46 Beispielhaft hierfür *Boie*, SZ v. 14.12.13, Nr. 289, S. 46; *Bollmann/Kloepfer*, FAS v. 21.09.2014, Nr. 38, S. 21; *Hansen Nootbaar*, FAZ v. 09.08.2012, Nr. 184, S. 7; *Knop*, FAZ v. 31.12.2015, Nr. 303, S. 1; *Jahn*, FAZ v. 19.02.2013, Nr. 42, S. 31; *Lobo*, FAZ v. 21.01.2015, Nr. 17, S. 13; *Thüsing*, FAZ v. 02.09.2013, Nr. 203, S. 7; *Mühl*, FAZ v. 13.09.2014, Nr. 213, S. 13; *Bleuel*, SZ Magazin online v. 05.09.2013, <http://sz-magazin.sueddeutsche.de/blogs/nummereins/3809/nummer-eins-des-affekts-der-kommentar/> (abgerufen am 05.09.2013, inzwischen nicht mehr abrufbar); *Dobbert/Topcu/Musharbash/Luther*, Zeit online v. 26.06.2015, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-06/netzkultur-beleidung-kommentar-journalist/komplettansicht> (abgerufen am 01.08.2019); *Hanfied*, FAZ online v. 13.12.2015, <https://www.faz.net/-gsb-7zr5v> (abgerufen am 01.08.2019); FAZ v. 01.12.2010, Nr. 280, S. 38; FAZ v. 27.09.2014, Nr. 225, S. 1; FAZ v. 19.01.2016, Nr. 15, S. 7 u. S. 21; *Greuel*, Kölner Stadt-Anzeiger v. 28.01.2016, S. 20.

47 Vgl. etwa nur *Knop*, FAZ v. 31.12.2015, Nr. 303, S. 1; *Bleuel*, a.a.O.

48 Huffington Post online v. 12.10.2013, http://www.huffingtonpost.de/tim-mcdonald/dienstag-blogpost-tim-mcd_b_4417407.html (abgerufen am 15.03.2014, inzwischen nicht mehr abrufbar).

49 Huffington Post online v. 26.08.2013, https://www.huffpost.com/entry/why-is-huffpost-ending-an_b_3817979?guccounter=1 (abgerufen am 01.08.2019); Huffington Post online v. 02.02.2014, http://www.huffingtonpost.de/andreas-herberg/anonym-auf-netzjagd_b_4709522.html (abgerufen am 15.03.2014, inzwischen nicht mehr abrufbar).

allein 40 Mitarbeiter beschäftigt wurden. Auch nutzte die Huffington Post eigenen Angaben zufolge neueste Technologie um unangemessene Inhalte zu filtern. All diese führte zu dem aussagekräftigen Ergebnis, dass von ca. 9 Millionen pro Monat eingesendeten Kommentaren lediglich ein Viertel veröffentlicht wurde.⁵⁰ Die Zeitung verwies darauf, dass in den letzten Jahren die Kommentare zu Artikeln zunehmend in ihren Aussagen bössartiger und aggressiver geworden seien, weshalb sie sich zu diesem Schritt genötigt sah.⁵¹

b. Süddeutsche Zeitung, 2014

Einen ähnlichen Weg schlug 2014 auch die Süddeutsche Zeitung in ihrem Onlineangebot ein.⁵² Bis dahin war die Kommentarfunktion unter den dort abrufbaren Artikeln für alle Nutzer ohne weiteres nutzbar, ebenso unter den entsprechenden Beiträgen auf sozialen Plattformen, die von der Zeitung eingestellt wurden. Dies führte mitunter zu einer minderwertigen Qualität der geführten Diskussionen, wie auch zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen von Nutzern und Journalisten.⁵³ Seither beschränkt sich die für Nutzer angebotene Kommentarfunktion auf lediglich zwei bis drei Artikel pro Tag, wobei soziale Netzwerke wie Facebook oder Twitter stärker eingebunden werden. Die Begrenzung der Diskussion auf wenige Themen pro Tag soll vor allem eine niveaullere Debatte zu den ausgewählten Themen ermöglichen, da die gezielte Moderation der Diskussionen durch eine Begrenzung der Anzahl besser geleistet werden kann und eine Entfernung niveauloser Beiträge, die gerade auch Persönlichkeitsrechtsverletzungen enthalten können, auf diese Weise leichter wird.

c. Facebook, 2015

Auch der Diensteanbieter Facebook deaktivierte im Jahr 2015 vermehrt Nutzerprofile, die keine Klarnamensnennung aufwiesen bzw. forderte

50 Huffington Post online v. 26.08.2013, a.a.O.

51 Die Tageszeitung online v. 27.08.2013, <https://www.taz.de/!122586/> (abgerufen am 01.08.2019); Huffington Post online v. 26.08.2013, a.a.O.

52 *Wüllner*, SZ online v. 21.01.2015, <https://www.sueddeutsche.de/kolumne/ihre-sz-lassen-sie-uns-diskutieren-1.2095271> (abgerufen am 01.08.2019).

53 *Bleuel*, a.a.O.

seine Nutzer zur Verifizierung auf.⁵⁴ In den Nutzungsbedingungen des Anbieters verpflichtete sich der Kunde, keine falschen persönlichen Informationen bereitzustellen.⁵⁵ Hinter dieser Entscheidung stehen mutmaßlich vorrangig eigene wirtschaftliche Interessen des Anbieters, jedoch wird hierdurch auch den vielen (rechtsverletzenden) Fake-Profilen vorgebeugt.⁵⁶ Dagegen wollte der Hamburgische Datenschutzbeauftragte vorgehen, in dem er die für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Europa zuständige Facebook Ireland Limited durch Anordnung dazu verpflichtete,⁵⁷ die pseudonyme Nutzung im Sinne des § 13 Abs. 6 TMG a.F. nach außen hin zuzulassen.⁵⁸ Zwischenzeitlich haben sowohl das VG Hamburg als auch das OVG Hamburg entschieden, dass diese Anordnung vorerst nicht vollzogen werden darf.⁵⁹ Das OVG Hamburg begründete seine Entscheidung mit der ungeklärten Zuständigkeitsverteilung zwischen den nationalen Datenschutzkontrollbehörden sowie mit der zweifelhaften Eingriffsbefugnis der deutschen Datenschutzkontrollbehörden im vorliegenden Fall.⁶⁰ Zwischenzeitlich hat das LG Berlin die Selbstverpflichtung zur Klarnamensangabe für unwirksam erklärt, weil mit dieser – für den Nutzer nicht ersichtlich – gleichzeitig eine Einwilligung in die Verarbeitung der Nutzerdaten erklärt werden sollte.⁶¹ Dabei ließ das Gericht die Frage einer möglichen Unwirksamkeit einer solchen Klausel allerdings ausdrücklich offen.⁶²

54 Vgl. hierzu die Berichterstattung auf <https://www.netzpiloten.de/datenschutz-facebook-besteht-auf-klarnamenzwang/> (abgerufen am 01.08.2019).

55 Die jeweils aktuellen AGB sind abrufbar unter https://www.facebook.com/legal/terms?locale=de_DE (abgerufen am 01.08.2019).

56 Näher zu Fake-Profilen und Social-Bots unter 1. Teil: B. II. 1. a.

57 Bericht des Hamburger Datenschutzbeauftragten, https://www.datenschutz-hamburg.de/news/detail/article/der-hamburgische-datenschutzbeauftragte-profilnamen-bei-facebook-frei-waehlbar.html?tx_ttnews%5BbackPid%5D=1&cHash=c2a6cea29f0fd07dae7ca92f86c724cc (abgerufen am 21.08.2015, inzwischen nicht mehr abrufbar).

58 Diese Frage entschied das OVG Schleswig im Jahr 2013 noch anders, vgl. OVG Schleswig, Bs. v. 22.04.2013, Az. 4 MB 10/13 = NJW 2013, S. 1977, und OVG Schleswig, Bs. v. 22.04.2013, Az. 4 MB 11/13 = NJW 2013, S. 1977.

59 VG Hamburg, Bs. v. 03.03.2016, Az. 15 E 4482/15 = K&R 2009, S. 290; OVG Hamburg, Bs. v. 29.06.2016, Az. 5 Bs 40/16 = NJW 2016, S. 3386.

60 OVG Hamburg, Bs. v. 29.06.2016, Az. 5 Bs 40/16 = NJW 2016, S. 3386.

61 LG Berlin, Urteil v. 16.01.2018, Az. 16 O 341/15 = MMR 2018, S. 328.

62 LG Berlin, Urteil v. 16.01.2018, Az. 16 O 341/15, Rn. 62 = MMR 2018, S. 328 (331).

3. Gesetzgeber

a. Änderungen des Strafgesetzbuches

Im Fokus der gesetzgeberischen Maßnahmen im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet stand zunächst die Erweiterung des strafrechtlichen Persönlichkeitsschutzes.⁶³

aa. 2015

Am 17.09.2014 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht (StGB-E) beschlossen.⁶⁴ Hierdurch sollte insbesondere das Sexualstrafrecht verschärft werden. Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen im Bereich des Sexualstrafrechts sollte auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gestärkt werden. Im Fokus der Änderungen stand hier die Regelung des § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) mit dem Ziel, das Recht am eigenen Bild zu stärken. Dass § 201a StGB a.F. gewisse Schutzlücken im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz, insbesondere durch die Beschränkung auf gewisse räumliche Schutzbereiche, aufwies, stand bereits seit Langem in der Kritik.⁶⁵ Erst die Zunahme der kriminalpolitischen Bedeutung des Straftatbestandes führt hier zu einer Reform.⁶⁶ Der Schwerpunkt der geplanten Neuerung durch § 201a StGB-E lag darauf, dass nicht wie bislang lediglich der höchstpersönliche Lebensbereich im Sinne eines letzten räumlichen Rückzugsbereichs geschützt sein sollte, sondern der Anwendungsbereich des § 201a StGB-E grundsätzlich auf solche Aufnahmen er-

63 So äußerte sich die Hamburger Justizsenatorin *Schiedek* im Jahr 2014 dahingehend, dass sie die Änderung des Strafgesetzbuches anstrebe und einen Tatbestand des „Cybermobbings“ unter Strafe stellen wolle. Als Argument führte sie an, dass die einzelne Beleidigung an sich strafrechtlich nicht so leicht verfolgbar sei und die Belastung für die Opfer bei einer Menge an Beleidigungen und aufgrund des schärferen „Tons“ der sich im Schutz der Anonymität befindlichen Täter deutlich höher sei, vgl. hierzu Berichterstattung des Hamburger Abendblatts v. 13.03.2014, <https://www.abendblatt.de/hamburg/article125747642/Hamburg-plant-Gesetz-gegen-Mobbing-im-Internet.html> (abgerufen am 01.08.2019).

64 Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches, Bt.-Drs. 18/2601 v. 23.09.2014, S. 1 ff.

65 *Borgmann*, NJW 2004, S. 2133 (2134); *Sauren*, ZUM 2005, S. 425 (430).

66 Hierzu näher Bt.-Drs. 18/2601, S. 36.

weitert werden sollte, die geeignet sind, dem Ansehen einer Person erheblich zu schaden. Durch das 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 21.01.2015 wurde ein solcher neuer und reformierter § 201a StGB, unter nochmals erheblichen Änderungen zum ursprünglichen Entwurf,⁶⁷ in das StGB eingeführt, welcher jedenfalls zum Teil eine Verbesserung zugunsten des Persönlichkeitsrechtsschutzes darstellt.⁶⁸ Nunmehr besteht unter den dort genannten Voraussetzungen insbesondere auch Schutz vor Aufnahmen, welche die Hilflosigkeit einer Person zur Schau stellen (§ 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder die geeignet sind, dem Ansehen einer Person erheblich zu schaden (§ 201a Abs. 2 StGB).⁶⁹ Auch dem Jugendproblem des sogenannten „Sextings“ kann man nun durch die Neuregelung des § 201 Abs. 3 StGB begegnen.⁷⁰ Ein umfangreicher Cybermobbing-Tatbestand wurde mit der Neuregelung jedoch nicht geschaffen und ist auch nicht geplant.⁷¹

bb. 2016/2017

Auch im Folgejahr waren Änderungen des Strafgesetzbuches geplant. Der von den Ländern Hessen, Bayern und Sachsen-Anhalt initiierte Entwurf⁷² eines "Gesetzes zur Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme – Digitaler Hausfriedensbruch" der dazu dienen sollte, gegen Cyberattacken und Hackerangriffe vorgehen zu kön-

67 Bt.-Drs. 18/2601, S. 36.

68 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21.01.2015, BGBl. I 2015 Nr. 2 v. 26.01.2015, S. 10; näher zur reformierten Vorschrift unter 4. Teil: A.I.2.b.

69 Bt.-Drs. 18/2601, S. 10.

70 Vgl. hierzu etwa *Mühl*, FAZ v. 13.09.2014, Nr. 213, S. 13.

71 *Maas* setzt vielmehr auf vorbeugende Maßnahmen wie Alterskontrollen und Moderationskonzepte sowie zivilgesellschaftliche Anstrengungen, FAZ v. 19.01.2016, Nr. 15, S. 7.

72 Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme – Digitaler Hausfriedensbruch v. 17.06.2016, Br.-Drs. 338/16.

nen, wurde aufgrund der Debatte zu Hate-Speech,⁷³ Fake-News⁷⁴ und Social-Bots⁷⁵ im Wortlaut angepasst und so auf die Bekämpfung von Fake-News und Social-Bots ausgedehnt.⁷⁶ Der Verstoß gegen Nutzungsbedingungen der Betreiber sollte hierdurch als unbefugter Zugang im Sinne des § 202e Abs. 1 Nr. 1 strafbar sein. Der Entwurf erfuhr jedoch frühzeitig Kritik⁷⁷ und wurde dann aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode zudem nicht weiterverfolgt.⁷⁸

73 Unter dem politischen Begriff "Hate-Speech" wird die öffentliche Kundgabe von Missachtung und die Herabsetzung oder Verunglimpfung von bestimmten Personen oder Personengruppen verstanden, vgl. hierzu auch https://en.wikipedia.org/wiki/Hate_speech (abgerufen am 01.08.2019); vgl. hierzu ausführlich näher 1. Teil: B. II. 1. b.

74 Dieser Begriff bezeichnet die Verbreitung von unwahren Informationen und Behauptungen, https://de.wikipedia.org/wiki/Fake_News (abgerufen am 01.08.2019); vgl. hierzu ausführlich unter 1. Teil: B. II. 1. c.

75 Vgl. hierzu die Definition auf <https://de.wikipedia.org/wiki/Bot> (abgerufen am 01.08.2019); siehe hierzu ebenfalls 1. Teil: B. II. 1. a.

76 Bt.-Drs. 18/10182; Meldung der Redaktion MMR-Aktuell 2017, 385445.

77 Der Gesetzesentwurf beabsichtigte die unbefugte Benutzung informationstechnischer Systeme anhand eines neuen § 202e StGB, der das Betreiben von Social-Bots erfassen sollte, unter Strafe zu stellen. Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes wäre womöglich aber auch das Betreiben eines Nutzerkontos unter falschem Namen bereits eine "unbefugte" Benutzung im Sinne der Vorschrift gewesen. Frühzeitig wurde kritisiert, dass der Gesetzesentwurf mangels bestehender Schutzlücken nicht angezeigt sei, so etwa die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme, Anlage 2, Bt.-Drs. 18/10182, S. 19 f. Auch wurde kritisiert, dass der Entwurf nicht dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz genügt, vgl. hierzu *Reuter*, Netzpolitik online v. 17.01.2017, <https://netzpolitik.org/2017/hausfriedensbruch-4-0-zutritt-fuer-fake-news-und-bots-strengstens-verboden/> (abgerufen am 01.08.2019). Hierzu ebenfalls *Golla/Buermeyer*, K&R 2017, S. 14 (14 ff.); *Buermeyer*, DRiZ 2017, S. 78 (78 ff.); Meldung der Redaktion MMR-Aktuell 2017, 385445; Meldung der Redaktion *beck-aktuell* v. 27.01.2017, [becklink 2005588](https://becklink.com/2005588).

78 Aktuell werden in diesem Zusammenhang Vorschläge der Länderarbeitsgruppe zur Schaffung von Regelungen im Hinblick auf Social-Bots durch Änderung des Telemediengesetzes geprüft, vgl. hierzu den Beschluss der Justizministerkonferenz zum Länderarbeitsbericht "Social Bots – Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe" v. 09.11.2017 unter https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Jumiko/I.03_Social_Bots_Abschlussbericht_LaenderAG_ohne_Abstimmungsergebnis.pdf (abgerufen am 01.08.2019); Bt.-Drs. 19/2224, S. 16.

b. Verpflichtung der Diensteanbieter

Rechtspolitische Geschehnisse im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik rückten in den Jahren 2015 und 2016 Hass-, Hetz- und Drohbotschaften in sozialen Netzwerken in völlig neuen Ausmaßen in den gesellschaftlichen und damit in den gesetzgeberischen Fokus.⁷⁹ Bis dahin zeichneten sich die vorwiegend in Deutschland genutzten Dienste Facebook und Twitter durch eine auffallende Untätigkeit bei der Löschung solcher Inhalte aus.⁸⁰

aa. "Verhandlungen" mit Twitter, Google und Facebook, 2015/2016

Erst durch politischen Druck gelang es Ende 2015 im Rahmen der sogenannten "Task Force"⁸¹ eine Einigung mit den Anbietern dahingehend zu erzielen, dass Hassbotschaften innerhalb von 24 Stunden überprüft und gelöscht werden sollen.⁸² In diesem Zusammenhang änderten die Diensteanbieter zudem teilweise ihre Nutzungsbedingungen und stellten klar, dass Konten von Nutzern mit rechtsverletzenden Inhalten künftig gesperrt oder ganz entfernt werden dürfen.⁸³ Um gegen Hassreden vorzugehen kündigte Facebook zudem die Gründung einer „Initiative für Zivilcourage

79 *Knop*, FAZ v. 31.12.2015, Nr. 303, S. 1; *Galetzka/Krätschmer*, MMR 2016, S. 518 (518); Bt.-Drs. 18/12356, S. 1.

80 Die Löschung der bekannten Fotografie "The Terror of War/Napalm Girl" des Fotografen Ník Út zum Anlass nehmend berichtet *Jansen*, FAZ v. 08.10.2016, Nr. 235, S. 21, über die Untätigkeit des Anbieters Facebook bei der Meldung rechtsverletzender Inhalte. In diesem Zusammenhang sind auch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen drei Manager der Facebook Germany GmbH und den Nordeuropachef von Facebook wegen Volksverhetzung zu sehen, vgl. hierzu etwa *Wilkens*, Heise online v. 19.10.2015 <https://www.heise.de/2850377.html> u. v. 10.11.2015 <https://www.heise.de/-2914501.html> (abgerufen am 01.08.2019).

81 Vgl. hierzu https://www.fair-im-netz.de/WebS/NHS/DE/Home/home_node.html (abgerufen am 01.08.2019, inzwischen nicht mehr abrufbar); *Galetzka/Krätschmer*, MMR 2016, S. 518 (519).

82 *Galetzka/Krätschmer*, MMR 2016, S. 518 (519); *Zeit online* v. 15.12.2015, <https://www.zeit.de/digital/internet/2015-12/facebook-heiko-maas-hetze-hasskommentare> (abgerufen am 01.08.2019); https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/12152015_ErgebnisrundeTaskForce.html (abgerufen am 01.08.2019, inzwischen nicht mehr abrufbar).

83 So etwa der Anbieter Twitter, vgl. hierzu <https://support.twitter.com/articles/87137> (abgerufen am 01.08.2019).

Online“ an.⁸⁴ Ein Jahr später, belebt durch die Präsidentschaftswahl in den Vereinigten Staaten, rückte Ende 2016 das Thema Hate-Speech,⁸⁵ Fake-News⁸⁶ und Social-Bots⁸⁷ erneut in den Fokus der Berichterstattungen und in der Folge auch in die Landtage.⁸⁸ In diesem Zusammenhang wurde neben dem Gesetzesentwurf zum Digitalen Hausfriedensbruch⁸⁹ vor allem diskutiert, ob man diesen Phänomenen, anstelle regulierender gesetzgeberischer Eingriffe,⁹⁰ nicht besser durch die Förderung der Medienbildung oder mithilfe eines unabhängigen und transparenten Monitorings,⁹¹ das Kennzeichnung- und Downgrading-Maßnahmen vornimmt oder gar mit den Strafverfolgungsbehörden kooperiert, beikommen könnte.⁹²

bb. Netzwerkdurchsetzungsgesetz, 2017

Da die strikte Umsetzung der im Rahmen der "Task Force" vereinbarten Maßnahmen durch die Diensteanbieter deutlich hinter den Erwartungen zurück blieben,⁹³ sah sich der Gesetzgeber zum Handeln veranlasst und

84 FAZ v. 19.01.2016, Nr. 15, S. 21.

85 Siehe näher unter 1. Teil: B. II. 1. b.

86 Vgl. hierzu 1. Teil: B. II. 1. c.

87 Hierzu näher 1. Teil: B. II. 1. a.

88 Beispielhaft hierfür zum Thema "Cybercrime" etwa Schleswig-Holsteinische Lt.-Drs. 18/4613 v. 22.09.2016; zum Thema "Rassismus und Terrorismus im Netz" etwa Schleswig-Holsteinische Lt.-Drs. 18/4794 v. 02.11.2016; zum Thema "Gegen Hass im Netz" die Bayerische-Lt.-Drs.17/12988 v. 26.09.2016; zum Thema "Hate-speech – Hassreden im Internet" etwa Bayerische-Lt.-Drs.17/12870 v. 04.11.2016 und zur "Rechten Hetze im Netz" die Bayerische-Lt.-Drs.17/13061 v. 25.11.2016.

89 Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme – Digitaler Hausfriedensbruch v. 17.06.2016, Br.-Drs. 338/16.

90 Meldung der Redaktion beck-aktuell v. 27.01.2017, becklink 2005588; *Buermeyer*, DRiZ 2017, S. 78 (78 ff.).

91 Ähnlich dem kenianischen iHub-Institut, hierzu *Dürr*, Zeit online v. 25.02.2013, <https://www.zeit.de/digital/internet/2013-02/kenia-wahl-internet-gewalt/komplett-ansicht> (abgerufen am 01.08.2019).

92 So diskutiert dies kritisch *Krüger*, Netzpolitik online v. 15.01.2017, <https://netzpolitik.org/2017/warum-der-kampf-gegen-hatespeech-und-fakenews-auf-facebook-irrefuehrend-ist-und-welche-alternativen-sich-bieten/> (abgerufen am 01.08.2019).

93 *Galetzka/Krätschmer*, MMR 2016, S. 518 (519); Meldung der Redaktion beck-aktuell v. 19.12.2016, becklink 2005302; Untersuchungen von jugendschutz.net unter https://www.fair-im-netz.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/03142017_Monitoring_SozialeNetzwerke.html (abgerufen am 01.08.2019, inzwischen nicht mehr abrufbar).

statuierte gesetzliche Organisations- und Überprüfungspflichten von Anbietern sozialer Netzwerke im Bereich von Strafrechtsverstößen.⁹⁴ Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz bzw. NetzDG),⁹⁵ das seit 01.10.2017 in Kraft ist, soll nunmehr eine bessere Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken durch eine schnellere Entfernung von strafbaren Inhalten gewährleistet werden.⁹⁶ Soziale Netzwerke sind verpflichtet, Beschwerden über strafbare Inhalte schneller zu überprüfen und gegebenenfalls auch zu löschen.⁹⁷

4. Gesellschaft

Auch in der Gesellschaft blieb die Thematik nicht unbemerkt. Aufgrund der Untätigkeit vieler Diensteanbieter im Hinblick auf Rechtsverletzungen im Internet und dem zögerlichen Agieren des Gesetzgebers bildeten sich im Jahr 2016 und 2017 einige Initiativen Digitaler Zivilcourage, die seither den Versuch unternahmen, dem Phänomen der "Hassrede" im Internet

94 Andere Mitgliedsstaaten, so etwa die britische Regierung, diskutieren in diesem Zusammenhang etwa eine sogenannte Mobbing-Steuer, vgl. hierzu *Löhr/Theurer*, FAZ online v. 13.10.2017, <https://www.faz.net/-15243582> (abgerufen am 01.08.2019).

95 NetzDG v. 01.09.2017, BGBl. I, S. 2097.

96 Vgl. hierzu die Ausführungen unter 1. Teil: C. II. 3. b. bb. (3) (b) (cc); *Eifert*, NJW 2017, S. 1450 (1451), begrüßt, dass die Diensteanbieter in die Verantwortung genommen werden.

97 Diese gesetzgeberische Maßnahme, wonach strafbare Inhalte nunmehr schnell gelöscht werden sollen, wird exekutiv durch die Strafverfolgungsbehörden durch sogenannte Aktionstage gegen Hasspostings unterstützt. Mit diesen Aktionstagen soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist, wozu einmal jährlich medienwirksam Wohnungsdurchsuchungen, Vernehmungen und weitere Maßnahmen gegen Beschuldigte im Zusammenhang mit strafbaren Hasskommentaren durchgeführt werden. Bislang fanden drei Aktionstage statt, vgl. hierzu Pressemitteilungen des BKA v. 20.06.2017 und v. 14.06.2018 sowie *Zeit* online v. 14.06.2018, <https://www.zeit.de/digital/internet/2018-06/hetze-im-internet-polizei-wohnungsdurchsuchungen-hasskomm-entare> (abgerufen am 01.08.2019). Da die Maßnahmen vornehmlich allerdings Straftatbestände, an deren Verfolgung ein großes öffentliches Interesse besteht, betreffen und also nicht zwingend solche, die dem Persönlichkeitsschutz dienen und welche erfahrungsgemäß auf den Privatklageweg verwiesen werden, äußert sich *Möbius*, <https://fachanwalt-fuer-it-recht.blogspot.com/2018/06/aktionstag-zur-bekampfung-von.html> (abgerufen am 01.08.2019), kritisch hierzu.

als gesellschaftliche Gegenbewegung entgegenzutreten.⁹⁸ Herauszuheben ist die im Dezember 2016 auf Facebook gegründete Gruppe "#ichbinhier", die zum Ziel hat die Diskussionskultur auf der Plattform zu verbessern und die zwischenzeitlich mit mehr als 45.000 Mitgliedern als gemeinnütziger Verein eingetragen ist.⁹⁹ Ebenso auf die sogenannte "Counter-Speech" setzt die europaweite "No Hate Speech Movement" Kampagne des Euro-Parlamentes gegen Hass im Netz. Auch hier wird Nutzern Rat im Umgang mit Hassreden und eine Hilfestellung zum Kontern gegeben.¹⁰⁰ Auch das Bundesministerium für Justiz betreibt seit 2015 eine Initiative gegen Hasskriminalität im Netz.¹⁰¹ Daneben gibt es privat organisierte Initiativen wie das amerikanische WMC Speech Project,¹⁰² das durch statistische Auswertungen versucht,¹⁰³ über das Problem aufzuklären und gesellschaftliches wie mediales Bewusstsein hierfür hervorzurufen.

II. Zahlenmäßige Abbildung der Gefährdungslage

Es ist festzustellen, dass die Thematik in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Jedoch fehlt es aufgrund der Erscheinungsvielfalt der Verletzungen, der Verknüpfungs- und auch Nutzungsmöglichkeiten des Internets sowie einer erheblichen Dunkelziffer an einer umfassenden statistischen Erhebung im Hinblick auf die Anzahl von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet. Für die folgende Darstellung wird da-

98 Vgl. hierzu etwa <https://www.campact.de/hate-speech/>, <https://no-hate-speech.de/de/wissen/was-kann-ich-gegen-hate-speech-tun/>, <https://www.ichbinhier.eu/>, <https://www.das-netz.de/akteure/ichbinhier-ev-verein> (alle abgerufen am 01.08.2019).

99 <https://www.ichbinhier.eu/ich-bin-hier> (abgerufen am 01.08.2019); zur Notwendigkeit solcher Bewegungen *Esslinger*, SZ online v. 09.06.2019, <https://www.sueddeutsche.de/digital/luebcke-social-media-facebook-hass-hetze-regulierung-1.4478951> (abgerufen am 01.08.2019).

100 Für deutsche Nutzer finden sich Konter-Memes unter <https://no-hate-speech.de/de/kontern/> (abgerufen am 01.08.2019); die Webseiten der Bewegung für alle europäischen Mitgliedstaaten finden sich unter <https://www.coe.int/en/web/no-hate-campaign/national-campaigns1> (abgerufen am 01.08.2019).

101 https://www.fair-im-netz.de/WebS/NHS/DE/Home/home_node.html (abgerufen am 01.08.2019).

102 <https://www.womensmediacenter.com/speech-project/> (abgerufen am 01.08.2019).

103 <https://www.womensmediacenter.com/speech-project/research-statistics/> (abgerufen am 01.08.2019).

her auf Untersuchungen einzelner Institutionen zurückgegriffen, die sich, jedenfalls in Teilbereichen, mit der Problematik beschäftigen. So etwa auf Studien des Bündnisses gegen Cybermobbing, Umfragen der Bitkom und Untersuchungen des Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, sowie polizeiliche Kriminalstatistiken und die Bewertung einiger Staatsanwaltschaften, sowie die Erfassungen der Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Cottbus.

1. Studien und Umfragen

a. Bündnis gegen Cybermobbing, 2013/2014/2018

Das Bündnis gegen Cybermobbing veröffentlichte am 16.05.2013 Deutschlands erste Cybermobbing Studie.¹⁰⁴ Dabei gaben 17 % aller Schüler an, bereits Opfer von Cybermobbing-Attacken gewesen zu sein. Zu den häufigsten Cybermobbingattacken zählen insbesondere Beleidigungen, Beschimpfungen und Verleumdungen.¹⁰⁵ Demnach bestehe die Erkenntnis, dass die Täter aufgrund des hohen Anonymitätsgrades im Netz ein enthemmtes Verhalten an den Tag legen und fehlende Kontroll- und Sanktionsmechanismen ihr Handeln unterstützen.¹⁰⁶ Cybermobbing zählt zu den größten Jugendproblemen im Zusammenhang mit dem Internet.¹⁰⁷ Doch nicht nur Jugendliche sind betroffen: im Folgejahr veröffentlichte das Bündnis gegen Cybermobbing eine Untersuchung zu Mobbing und Cybermobbing bei Erwachsenen.¹⁰⁸ Diese Studie bestätigt, dass Cybermobbing auch ein zunehmendes Problem unter Erwachsenen darstellt, sowohl im Privatleben als auch im beruflichen Umfeld. Im Jahr 2016 wurde im Rahmen der ARAG Digital Risks Survey eine internationale Erhebung

104 Vgl. hierzu https://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/fileadmin/pdf/studien/cybermobbingstudie_2013.pdf (abgerufen am 01.08.2019). Vor dieser Studie gab es keine umfassenden Untersuchungen in diesem Bereich.

105 Cybermobbingstudie, a.a.O., S. 94 f.; Heckmann, NJW 2012, S. 2631 (2631), erfasst hierunter auch das Stalking.

106 Cybermobbingstudie, a.a.O., S. 10.

107 Polizeipräsidium München, Gespräch v. 16.01.2014; lediglich für ein beobachtbares Problem hält dies hingegen jugendschutz.net, E-Mail v. 17.01.2014; Giebel, NJW 2017, S. 977 (977 f.), thematisiert Cybermobbing auch unter Erwachsenen.

108 https://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/fileadmin/pdf/studien/studie_mobbing_cybermobbing_erwachsene.pdf (abgerufen am 01.08.2019).

zu Cybermobbing durchgeführt, die sich auf die Studien des Bündnisses gegen Cybermobbing bezieht, und in erster Linie ein umfassendes Präventionsmanagement sowie die Einführung eines "Erste Hilfe"-Buttons bei Cybermobbing" fordert.¹⁰⁹ Nach Ansicht der Untersuchungsleiterin wird weder in Deutschland noch in anderen Ländern der Ausbreitung von Cyber-Mobbing und der Erosion von Persönlichkeitsrechten im Internet ausreichend Beachtung geschenkt.¹¹⁰ Bei einer erneuten Untersuchung von Mobbing und Cybermobbing bei Erwachsenen im Jahr 2018 wurde festgestellt, dass sich der negative Trend fortsetzt: die Prävalenzrate bei Cybermobbing ist demnach um 13,6 % gestiegen.¹¹¹

b. Bitkom, 2011/2015

Ein ähnliches Bild ergab die Untersuchung der Bitkom zum Thema "Netzgesellschaft" im Jahr 2011. Demnach haben 29 % der Internetnutzer bereits negative Erfahrungen im Internet gemacht.¹¹² 13 % der Befragten gaben an, eine Belästigung mit sexueller Absicht erfahren zu haben, 12 % erhielten unangenehme Anfragen, 9 % anzügliche Nachrichten. 6 % wurden belästigt oder beleidigt, über 5 % wurden Unwahrheiten im Internet verbreitet, 4 % waren Opfer von Mobbing und 4 % gaben an, dass peinliche Fotos von ihnen ungefragt im Internet veröffentlicht worden sind.¹¹³ Umfragergebnissen der Bitkom zum Thema "Hasskommentare" aus dem Jahr 2015 zufolge, war bereits jeder 9. Internetnutzer selbst einmal Opfer

109 ARAG Digital Risks Survey v. 31.05.2016, https://www.arag.com/medien/pdf/presse/arag_digital_risks_survey.pdf, S. 140 (abgerufen am 01.08.2019); ARAG Pressemitteilung v. 31.05.2016, <https://www.arag.com/de/presse/pressemitteilungen/group/00248/> (abgerufen am 01.08.2019); vgl. hierzu auch *Leithäuser*, FAZ online v. 31.05.2016, <https://www.faz.net/-14261954.html> (abgerufen am 01.08.2019).

110 *Katzer* zit. nach *Leithäuser*, FAZ online v. 31.05.2016, a.a.O.

111 So gaben 9,2 % der befragten Erwachsenen, mithin 1,1 % mehr als 2014, an, Opfer von Cybermobbing gewesen zu sein, vgl. https://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/fileadmin/pdf/studien/mobbingstudie_erwachsene_2018.pdf (abgerufen am 01.08.2019), S. 21 u. S. 7.

112 Bitkom, Netzgesellschaft: Eine repräsentative Untersuchung zur Mediennutzung und dem Informationsverhalten der Gesellschaft Deutschland, <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Studie-Netzgesellschaft.html> (abgerufen am 01.08.2019), S. 21.

113 Bitkom, a.a.O.

von Hasskommentaren.¹¹⁴ Davon haben lediglich 52 % der Nutzer den Kommentar dem Betreiber gemeldet, und nur 19 % haben Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erstattet. 73 % der Nutzer haben das Gefühl, dass die Anonymität im Internet zu Hasskommentaren verleitet und 83 % der Nutzer würden unterschreiben, dass das Internet die Verbreitung von Hasskommentaren erleichtert. Die Nutzer sehen Betreiber, die anderen Nutzer, sowie die Justiz gleichermaßen in der Pflicht, die Problematik zu entschärfen.¹¹⁵

c. Landesanstalt für Medien NRW, 2018

Die Landesanstalt für Medien führte 2016 und 2017 Befragungen zum Thema der Wahrnehmung von Hassrede im Internet durch.¹¹⁶ Dabei gaben 66 bzw. 67 %, also zwei Drittel der Internetnutzer an, bereits mit Hassrede konfrontiert worden zu sein. Bei der im Jahr 2018 durchgeführten Untersuchung wurde diesbezüglich eine Zunahme festgestellt.¹¹⁷ So gaben hierbei 78 % der Befragten an, im Internet Hassrede bzw. Hasskommentare wahrgenommen zu haben.¹¹⁸ Dabei wurden Befragte im Alter zwischen 14 und 24 Jahren häufiger als der Durchschnitt mit Hassreden konfrontiert.¹¹⁹ Die Befragung ergab auch, dass zwar 92 % der befragten Nutzer der Meinung sind, anonyme Hasskommentare seien feige, aber lediglich 26 % der Befragten Hasskommentare bzw. deren Verfasser schon einmal bei dem jeweiligen Portal gemeldet haben.¹²⁰

114 Bitkom, Hasskommentare: Jeder neunte Internetnutzer war selbst schon Opfer, 15.12.2015, <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Hasskommentare-Jeder-neunte-Internetnutzer-war-selbst-schon-Opfer.html> (abgerufen am 01.08.2019).

115 Bitkom, a.a.O.

116 Forsa-Studie im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW 2017, S. 1, https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/lfm-nrw/Service/Pressemitteilungen/Dokumente/2017/Ergebnisbericht_Hate-Speech_forsa-Mai-2017.pdf (abgerufen am 01.08.2019).

117 Forsa-Studie im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW 2018, S. 1, https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/lfm-nrw/Foerderung/Forschung/Dateien_Forschung/forsaHate_Speech_2018_Ergebnisbericht_LFM_NRW.PDF (abgerufen am 01.08.2019).

118 Forsa-Studie im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW 2018, a.a.O., S. 1.

119 Forsa-Studie im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW 2018, a.a.O., S. 1.

120 Forsa-Studie im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW 2018, a.a.O., S. 3 u. 8.

2. Polizeiliche Kriminalstatistik, 2010 bis 2018

Auskunft über die Entwicklung in dem Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet können bis zu einem gewissen Grad auch die Polizeilichen Kriminalstatistiken (PKS)¹²¹ geben. Diese Statistiken erfassen die der Polizei angezeigten Fälle von Straftaten. Im Folgenden wird auf die Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2010 und 2018 eingegangen.

a. Tatmittel Internet

Die Kategorisierung der Rubriken, die im Zusammenhang mit dem Internet stehen, ist etwas unübersichtlich.¹²² Das Kriterium der "Internetkriminalität" fand erstmals im Jahr 2010 in die PKS Einzug. Zudem wird in

121 PKS 2010, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pksJahrbuecherBis2011/pks2010.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 01.05.2019); PKS 2011, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pksJahrbuecherBis2011/pks2011.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 01.05.2019); PKS 2012, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2012/pks2012Jahrbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 01.05.2019); PKS 2013, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/pks2013Jahrbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 01.05.2019); PKS 2014, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2014/pks2014ImkBericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 01.05.2019); PKS 2015, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2015/pks2015ImkBericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (abgerufen am 01.05.2019); PKS 2016, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2016/pks2016ImkBericht.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (abgerufen am 01.05.2019); PKS 2017, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/pks2017Jahrbuch1Faelle.pdf?__blob=publicationFile&v=6, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/Standardtabellen/Faelle/STD-F-01-T01-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 01.05.2019); PKS 2018, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/Standardtabellen/Faelle/STD-F-04-T05-TM-Internet_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=3, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/Standardtabellen/Faelle/STD-F-01-T01-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 01.05.2019).

122 Kritisch hierzu *Gercke*, ZUM 2010, S. 633 (638 ff.); *Gercke*, ZUM 2016, S. 825 (830 f.).

der Statistik auch zwischen Computerkriminalität und Informations- und Kommunikationskriminalität im engeren Sinn unterschieden.¹²³ Nicht zuletzt wird die Rubrik "Tatmittel Internet" ausgewiesen. Die Statistik erfasst unter diesem Merkmal seither alle Straftatbestände, zu deren Tatbestandsverwirklichung das Medium Internet genutzt wurde, also insbesondere auch Straftatbestände, die nicht im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen stehen. Im Jahr 2010 wurden in der PKS 246.607 Fälle mit dem "Tatmittel Internet" erfasst. Bis zum Jahr 2013 war eine leichte Zunahme festzustellen.¹²⁴ Allerdings wurde im Jahr 2014 die Erfassung der Tatzahlen geändert,¹²⁵ weshalb die Fallzahlen in den Folgejahren nicht mehr ohne weiteres vergleichbar sind.¹²⁶ Dieser Umstand dürfte auch für die Schwankungen der Fallzahlen in den Folgejahren verantwortlich sein.¹²⁷ Im Jahr 2018 wurden insgesamt 271.864 Fälle verzeichnet, die mit dem Tatmittel Internet begangen wurden.¹²⁸ Es bleibt festzuhalten, dass die Fallzahlen zur Rubrik "Tatmittel Internet" letztlich über die Jahre variierten, im Vergleich zu 2010 ist jedoch insgesamt eine Steigerung von 10,2 % der Tatzahlen festzustellen. Es steht zu vermuten, dass der tatsächliche Umfang um ein Vielfaches höher ist. Zum einen handelt es sich bei den erfassten Fällen lediglich um solche, die den ermittelnden Behörden bekannt waren. Es verbleibt somit eine Dunkelziffer. Zum anderen erfassen die Statistiken keine Auslandstaten oder solche mit unbekanntem Tatort.¹²⁹ Gerade Internetkriminalität wird ohne Grenzen ausgeübt und das oft nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Daher ist der tatsächliche Umfang der Internetkriminalität wohl deutlich größer, als

123 Hierzu auch *Gercke*, ZUM 2016, S. 825 (830 f.).

124 Nach einem Rückgang auf 222.267 Fälle im Jahr 2011 wurden im Jahr 2012 229.408 Fälle und im Jahr 2013 insgesamt 257.486 Fälle verzeichnet, vgl. hierzu PKS 2010, a.a.O., S. 255, PKS 2011, a.a.O., S. 261, PKS 2012, a.a.O., S. 14 und PKS 2013, a.a.O., S. 9.

125 *Gercke*, ZUM 2016, S. 825 (830 f.); PKS 2014, a.a.O., S. 3 u. 10.

126 Im Jahr 2014 waren es daher lediglich 246.925 Fälle, vgl. hierzu PKS 2014, a.a.O., S. 9. Dieser Trend hielt auch im Jahr 2015 an, vgl. hierzu PKS 2015, a.a.O., S. 8. Im Jahr 2016 wurden 253.290 und im Jahr 2017 insgesamt 251.617 Fälle erfasst, vgl. PKS 2016, a.a.O., S. 15 und PKS 2017, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/pks2017Jahrbuch1Faelle.pdf?__blob=publicationFile&v=6, S. 31 (abgerufen am 01.05.2019).

127 Hierzu auch *Gercke*, ZUM 2016, S. 825 (830 f.).

128 PKS 2018, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/Standardtabellen/Faelle/STD-F-04-T05-TM-Interne_t_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 01.05.2019).

129 Sicherheitsreport 2012, a.a.O., S. 57, dort Fn. 27.

dies die Statistiken abbilden.¹³⁰ Dennoch zeigt sich in der Tendenz, dass sich das Tatmittel Internet einer zunehmenden Beliebtheit erfreut und die Anzahl der Fälle in diesem Bereich zunimmt.

b. Persönlichkeitsschützende Straftatbestände

Auch die persönlichkeitsrechtsschützenden Tatbestände der §§ 185 ff. StGB, sowie insbesondere § 201a StGB und § 201 StGB werden laut den PKS in zunehmender Weise verletzt. Obgleich hier keine Unterscheidung im Hinblick auf die digitale oder analoge Tatbestandsverwirklichung stattfindet, ist die Tendenz der Fallzahlen durchaus informativ. Zudem kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass diese Entwicklung mit der zunehmenden Nutzung des Internets in Verbindung steht.

aa. §§ 185 ff. StGB

Die erfassten Straftaten gemäß §§ 185 bis 187 StGB und § 189 StGB lagen im Jahr 2010 bei 208.183 Fällen, steigerten sich zum Jahr 2011 um 1,3 % auf 210.797 Fälle und schließlich um weitere 2,6 % auf 216.370 Fälle im Jahr 2012.¹³¹ 2013 konnte erneut eine Steigerung von 3 % auf 222.892 Fälle festgestellt werden und auch 2014 ging die Zahl um 1 % auf 225.098 Fälle nach oben.¹³² Im Bereich der Ehrschutzdelikte lässt sich somit von 2010 bis 2014 durchgehend eine stete Zunahme feststellen. Seither schwanken die erfassten Fallzahlen. Im Vergleich zum Vorjahr wurden im Jahr 2015 mit 218.414 Fällen 3 % weniger erfasst.¹³³ Eine Steigerung um 7,2 % erfuhren diese Delikte hingegen im gesellschaftspolitisch ereignisreichen Jahr 2016, in welchem 234.341 Fälle verzeichnet wurden.¹³⁴ Im Jahr 2017 wurden hingegen wiederum 7,7 % weniger, nämlich 216.313 Fälle erfasst.¹³⁵

130 Polizeipräsidium München, Gespräch v. 16.01.2014; Sicherheitsreport 2012, a.a.O., S. 57.

131 PKS 2010, a.a.O., S. 28; PKS 2011, a.a.O., S. 30; PKS 2012, a.a.O., S. 300.

132 PKS 2013, a.a.O., S. 14; PKS 2014, a.a.O., S. 88.

133 PKS 2015, a.a.O., S. 100.

134 PKS 2016, a.a.O., S. 117.

135 PKS 2017, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/Standardtabellen/Faelle/STD-F-01-T01-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 01.05.2019).

220.291 Fälle wurden im Jahr 2018 festgehalten.¹³⁶ Insgesamt sind die Fallzahlen im Bereich der Beleidigungsdelikte zwischen den Jahren 2010 und 2018 also um 5,8 % gestiegen. Zusammenfassend kann mithin eine leichte Zunahme festgestellt werden, allerdings wird ebenfalls deutlich, dass die Fallzahlen im Bereich der Beleidigungsdelikte durchaus Schwankungen unterworfen sind, die mitunter mit gesellschaftspolitischen Ereignissen einhergehen können.

bb. § 201a StGB

Besonders auffällig ist hingegen die Entwicklung der Fallzahlen, welche die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen gemäß § 201a StGB zum Gegenstand haben. Hier stieg die Anzahl von 2.301 im Jahr 2010 erfassten Fälle im Folgejahr um 41,9 % auf 3.265 Fälle und schließlich um weitere 25,4 % auf 4.108 Fälle im Jahr 2012.¹³⁷ 2013 nahm die Zahl nochmals um 11,3 % auf 4.574 Fälle zu und 2014 fand ein erneuter Zuwachs in Höhe von 21,5 % auf 5.559 Fälle statt.¹³⁸ Nach einem marginalen Rückgang der Fälle im Jahr 2015 um 3,0 % auf 5.392 Fälle¹³⁹ ist seither eine kontinuierlich anhaltende Steigerung der Fallzahlen festzustellen:¹⁴⁰ Im Jahr 2016 um 8,9 % auf 5.875 Fälle,¹⁴¹ im Jahr 2017 um 9,1 % auf 6.412 Fälle¹⁴² und im Jahr 2018 um 13,7 % auf insgesamt 7.272 Fälle.¹⁴³ Im Vergleich zum Jahr 2010 ist dies ein Zuwachs

136 PKS 2018, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/Standardtabellen/Faelle/STD-F-01-T01-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 01.05.2019).

137 PKS 2010, a.a.O., S. 47; PKS 2011, a.a.O., S. 48; PKS 2012, a.a.O., S. 300.

138 PKS 2013, a.a.O., S. 296; PKS 2014, a.a.O., S. 88.

139 PKS 2015, a.a.O., S. 100.

140 Da der Schutzbereich des § 201a StGB durch das 49. StrÄndG zum 27.01.2015 erweitert wurde, ist denkbar, dass die Steigerung der Fallzahlen mit einem größeren praktischen Anwendungsbereich der Vorschrift einhergeht.

141 PKS 2016, a.a.O., S. 117.

142 PKS 2017, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/Standardtabellen/Faelle/STD-F-01-T01-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 01.05.2019).

143 PKS 2018, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/Standardtabellen/Faelle/STD-F-01-T01-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 01.05.2019).

um 217,0 %. Der Anstieg der verzeichneten Fälle im Zusammenhang mit § 201a StGB ist bemerkenswert.¹⁴⁴

cc. § 201 StGB

Während im Zusammenhang mit den §§ 202, 203, 204 und 206 StGB zwischen den Jahren 2010 bis 2018 keine besonderen Entwicklungen in den PKS zu erkennen sind,¹⁴⁵ stechen die Fallzahlen, welche die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gemäß § 201 StGB betreffen, hier deutlich hervor. Im Jahr 2010 wurden 586 Fälle verzeichnet, im Jahr 2011 625 Fälle, ein Plus zum Vorjahr um 6,7 %, und im Jahr 2012 schließlich eine weitere Steigerung um 12,6 % auf insgesamt 704 Fälle.¹⁴⁶ Im Jahr 2013 konnte erneut eine Steigerung von 24,6 % auf 877 Fälle festgestellt werden.¹⁴⁷ Auch im Jahr 2014 steigerten sich die Fallzahlen im Hinblick den Tatbestand um 16,9 % auf 1.025 erfasste Fälle.¹⁴⁸ Diese Tendenz wird fortgeführt: 2015 wurden 1.144 Fälle erfasst, mithin ein Plus zum Vorjahr von 11,6 %.¹⁴⁹ Im Jahr 2016 steigerten sich die Fallzahlen erneut um 27,7 % auf 1.461 erfasste Fälle.¹⁵⁰ Einen Zuwachs von 12,3 % auf 1.642 Fälle erfuhren die Zahlen im Jahr 2017.¹⁵¹ Bislang ein Rekordhoch von 2.291 Fällen konnte

144 Auf diese Entwicklung nimmt auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches im Hinblick auf § 201a StGB Bezug, vgl. hierzu Bt.-Drs. 18/2601, S. 36.

145 PKS 2010, a.a.O., S. 47; PKS 2011, a.a.O., S. 48; PKS 2012, a.a.O., S. 299; PKS 2013, a.a.O., S. 295 f.; PKS 2014, a.a.O., S. 87 f.; PKS 2015, a.a.O., S. 99; PKS 2016, a.a.O., S. 116; PKS 2017, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/Standardtabellen/Faelle/STD-F-01-T01-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 01.05.2019); PKS 2018, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/Standardtabellen/Faelle/STD-F-01-T01-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 01.05.2019).

146 PKS 2010, a.a.O., S. 47; PKS 2011, a.a.O., S. 48; PKS 2012, a.a.O., S. 299.

147 PKS 2013, a.a.O., S. 295.

148 PKS 2014, a.a.O., S. 87.

149 PKS 2015, a.a.O., S. 99.

150 PKS 2016, a.a.O., S. 116.

151 PKS 2017, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/Standardtabellen/Faelle/STD-F-01-T01-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 01.05.2019).

im Jahr 2018 verzeichnet werden.¹⁵² Im Vergleich zum Vorjahr ist dies einen Zuwachs von 39,5 %. Auch der Anstieg der Fallzahlen im Hinblick auf § 201 StGB ist immens: Die Fallzahlen erlebten von 2010 bis 2018 einen Zuwachs von 290,0 %. Dies ist vor dem Hintergrund, dass es sich bei § 201 StGB um ein reines Antragsdelikt gemäß § 205 Abs. 1 StGB handelt, durchaus bemerkenswert.

3. Staatsanwaltschaften und Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Die Zahlen der polizeilichen Statistiken sind gerade deshalb interessant, da bei den wenigsten Akteuren eine statistische Erfassung von Fallzahlen in diesem Bereich erfolgt,¹⁵³ auch nicht bei den Staatsanwaltschaften. We-

152 PKS 2018, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/Standardtabellen/Faelle/STD-F-01-T01-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 01.05.2019).

153 So hat eine im Rahmen dieser Arbeit durchgeführte Umfrage bei den Verbraucherzentralen und den Datenschutzbeauftragten der Länder ergeben, dass diese grundsätzlich keine statistischen Erfassungen in diesem Bereich vornehmen. Die Verbraucherzentralen gaben an, keine Statistik zu führen, so etwa die VZ Bayern, Gespräch v. 09.01.2014; VZ Niedersachsen, Schreiben v. 20.12.2013; VZ Rheinland-Pfalz, Gespräch v. 07.01.2014; VZ Sachsen-Anhalt, E-Mail v. 03.01.2014; VZ Saarland, Schreiben v. 06.01.2014. Persönlichkeitsrechtsverletzungen liegen normalerweise nicht im Bearbeitungsfeld der Verbraucherzentralen, welche vorwiegend bei Streitigkeiten beratend tätig werden, die den Bürger als Verbraucher (im Verhältnis zu Unternehmern) betreffen und insbesondere fast ausschließlich verbraucherrechtlich ausgebildete Mitarbeiter die rechtliche Beratungsfunktion übernehmen, so VZ Mecklenburg-Vorpommern, Gespräch v. 20.12.2014; VZ Bremen, E-Mail v. 07.01.2014. Die VZ Baden-Württemberg, Gespräch v. 23.12.2013, und VZ Berlin, E-Mail v. 09.01.2014, sowie die VZ Brandenburg, E-Mail v. 21.01.2014, teilten mit, daher keinerlei Erfahrungswerte zu besitzen. Die VZ Hamburg, E-Mail v. 20.01.2014, gab an, so gut wie keine Anfragen in diesem Bereich zu erhalten. Dennoch, so die VZ Mecklenburg-Vorpommern, Gespräch v. 20.12.2014, die VZ Bayern, Gespräch v. 09.01.2014, die VZ Nordrhein-Westfalen, Gespräch v. 08.01.2014, sowie der vzby, E-Mail v. 13.12.13, sei das Problemfeld nicht gänzlich unbekannt, da Betroffene auch aufgrund von persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalten im Internet auf die Verbraucherzentralen zukommen würden. Diesen wäre dann jedoch aufgrund von Arbeitsüberlastung und auch mangels strafrechtlicher Spezialisierung bzw. wegen des fehlenden Sachbearbeitungsauftrages eine umfassende Beratung der Betroffenen nicht möglich, so VZ Berlin, E-Mail v. 09.01.2014; VZ Mecklenburg-Vorpommern, Gespräch v. 20.12.2014; VZ Bayern, Gespräch v. 09.01.2014; VZ Niedersachsen, Schreiben v. 20.12.2013; VZ Nordrhein-Westfalen, Gespräch v. 08.01.2014. Insgesamt stehe das Thema

der werden persönlichkeitsrechtlich relevante Straftatbestände statistisch erfasst noch der Erfolg oder Misserfolg im Falle von Anfragen bei Diensteanbietern über Nutzerdaten. Auch die Ergebnisse solcher Strafanzeigen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet werden nicht verzeichnet.¹⁵⁴ Es findet keine gesonderte Erfassung und auch keine gesonderte Bearbeitung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen aufgrund von Internet-sachverhalten statt. Daher konnten die im Rahmen dieser Arbeit befragten Staatsanwaltschaften keine Aussagen hierzu treffen. Auch dem Bayerischen Staatsministerium für Justiz sind keine Zahlen zu den Verfahren be-

der Cyberkriminalität jedoch zunehmend im Fokus der Verbraucherzentralen und diese nehmen zunehmend präventive Aufgaben in diesem Themenfeld wahr, um die Nutzer zu sensibilisieren, so VZ Nordrhein-Westfalen, Gespräch v. 08.01.2014; VZ Rheinland-Pfalz, Gespräch v. 07.01.2014; VZ Mecklenburg-Vorpommern, Gespräch v. 20.12.2014; VZ Bayern, Gespräch v. 09.01.2014; VZ Sachsen-Anhalt, E-Mail v. 03.01.2014. Ähnliches ergab die Befragung der Datenschutzbeauftragten der Länder, wobei die Einlassungen im Einzelnen etwas divergieren. Die Datenschutzbeauftragten (lediglich der Landesbeauftragte für den Datenschutz Brandenburg, Schreiben v. 14.07.2014, lehnte eine Beantwortung aufgrund mangelnder personeller Kapazitäten ab) teilten mit, dass überwiegend keine statistische Erhebung dieser Fälle stattfindet, so der Landesbeauftragte für Datenschutz Bremen, Schreiben v. 27.07.2015; Der Berliner Beauftragte für Datenschutz, Schreiben v. 23.07.2015; Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Schreiben v. 10.08.2015. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Schreiben v. 02.06.2016, teilte mit, dass keine Beschwerden bekannt seien. Teilweise wurde angegeben, dass lediglich Einzelfälle von Persönlichkeitsrechtsverletzungen bekannt seien, so Das Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland, Schreiben v. 29.07.2015; Der Berliner Beauftragte für Datenschutz, Schreiben v. 23.07.2015. Von keiner relevanten Anzahl, aber dennoch einer praktischen Relevanz des Themas, spricht hingegen der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz, E-Mail v. 16.07.2015. Keine Fälle dieser Art hatte der Landesbeauftragte für Datenschutz Nordrhein-Westfalen, E-Mail v. 26.08.2015, zu verzeichnen. Wohingegen der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Schreiben v. 10.08.2015, mitteilte, dass sich regelmäßig Betroffene wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen an die Dienststelle wenden, aber wohl keine Zunahme dieser Fälle zu verzeichnen sei.

- 154 Schwerpunktsstaatsanwaltschaft Rostock, E-Mail v. 27.02.2017; Staatsanwaltschaft Mainz, Schreiben v. 19.12.2013; Staatsanwaltschaft Hamburg, Schreiben v. 03.01.2014; Staatsanwaltschaft Schwerin, Schreiben v. 19.12.2013; Staatsanwaltschaft Wiesbaden, Schreiben v. 19.12.2013; Staatsanwaltschaft Stuttgart, E-Mail v. 07.01.2014; Staatsanwaltschaft Dresden, Schreiben v. 23.12.2013; Staatsanwaltschaft Erfurt, E-Mail v. 27.12.2013; Staatsanwaltschaft Bremen, Schreiben v. 06.01.2014; Staatsanwaltschaft Potsdam, Schreiben v. 09.01.2014; Staatsanwaltschaft Hannover, Schreiben v. 09.01.2014; Staatsanwaltschaft Magdeburg, Schreiben v. 21.01.2014; überhaupt gar keine Angaben machen kann und darf Staatsanwaltschaft Berlin, Schreiben v. 13.02.2014.

kannt.¹⁵⁵ Eine Ausnahme hierzu stellt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Cottbus dar. Das Bundesland Brandenburg hat diese Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Computerkriminalität eingerichtet. Die sachliche Zuständigkeit bezog sich ursprünglich auch auf schlichte Beleidigungsdelikte.¹⁵⁶ Wenngleich die §§ 185 ff. StGB in der Folge aus dem Katalog wieder ausgenommen wurden,¹⁵⁷ um eine Konkurrenz zur Zuständigkeit der örtlichen Staatsanwaltschaften auszuschließen,¹⁵⁸ wird die Schwerpunktstaatsanwaltschaft im Übrigen weiterhin tätig, wenn besondere technische und rechtliche Kenntnisse erforderlich sind, was regelmäßig anzunehmen ist, wenn der Täter pseudonym oder anonym agiert.¹⁵⁹ Dies wird bejaht, wenn noch nicht bekannte Verkehrsdaten für die Ermittlungen erforderlich sind. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Cottbus werden Verfahren aber auch darüber hinaus großzügig übernommen.¹⁶⁰ Eine Besonderheit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Cottbus besteht darin, dass diese statistische Auswertungen der geführten Verfahren vornimmt.¹⁶¹ Hierbei wurde festgestellt, dass im Deliktsbereich der §§ 185 ff., 201 ff. StGB, 33 KUG, 106, 107 UrhG gegen (allerdings) bekannte Beschuldigte in den Jahren 2011 und 2012 jährlich circa 50 bis 60 Verfahren geführt wurden und seitdem eine Steigerung der Verfahrenszahlen festzustellen ist. Im Jahr 2013 wurden circa 90 bis 100 Verfahren, im Jahr 2014 circa 100 bis 110 Verfahren wegen persönlichkeitsbezogener Delikte geführt.¹⁶² Demnach haben sich die Fallzahlen von 2011 bis 2014 nahezu verdoppelt.¹⁶³

155 Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Schreiben v. 06.12.2013.

156 AV der MdJ v. 01.01.2003.

157 AV der MdJ v. 07.03.2014.

158 So die Mitteilung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Cottbus, Schreiben v. 03.09.2015.

159 Vgl. hierzu Abschnitt I 2c S. 1 der AV v. 23.10.2008 und der AV v. 07.03.2014.

160 Schwerpunktstaatsanwaltschaft Cottbus, Schreiben v. 03.09.2015.

161 Dies ist einem Vertreter der Schwerpunktabteilung zu verdanken. Keine statistischen Auswertungen erfolgen hingegen bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Göttingen, Schreiben v. 23.07.2015; bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mühlhausen, Schreiben v. 28.07.2015; im Sonderdezernat für EDV-Kriminalität Halle, Schreiben v. 15.07.2015; bei der Zentralstelle für IuK-Kriminalität in Osnabrück, Schreiben v. 02.09.2015.

162 So die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Cottbus, Schreiben v. 03.09.2015.

163 Trotz nicht vorhandener statistischer Auswertungen geht hingegen die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Göttingen, Schreiben v. 23.07.2015 von einer geringen Anzahl an Verfahren aus, wohingegen die Zentralstelle IuK-Kriminalität Osnabrück, Schreiben v. 02.09.2015, das Niveau von Persönlichkeitsrechtsverletzungen für „unverändert hoch“ hält.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Zunahme von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet zunehmend wahrgenommen wird und sich, obwohl wenige statistische Erfassungen vorliegen, auch in Zahlen manifestiert. Dabei führen insbesondere die Art und Weise, die Intensität der Verletzungen und deren Dauerhaftigkeit zu einer erhöhten Belastung der Betroffenen. Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung des Internets und damit einhergehender sozialer Veränderung steht das Persönlichkeitsrecht neuen Herausforderungen gegenüber und es kann durchaus die Frage gestellt werden, ob der Schutz der Persönlichkeitsrechte noch im Sinne der Rechtsprechung des BGH aus dem Jahre 1966 gewährleistet ist:

„Sind durch die Fortschritte der Technik die Möglichkeiten erleichtert worden [das Persönlichkeitsrecht zu verletzen](...), so muss besonderer Anlass bestehen, auf eine Wahrung der vom Recht gesetzten Schranken zu achten und einem Missbrauch des leichter verletzbar gewordenen Persönlichkeitsrechts vorzubeugen“¹⁶⁴

C. Gang der Darstellung

Nach einer Einführung in Inhalt und Rechtsgrundlagen des Persönlichkeitsrechtsschutzes folgt nach einer kurzen Erläuterung der Internetspezifika die Darstellung ausgewählter Erscheinungsformen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet sowie die Ansprüche zum Schutz des Rechts und deren Durchsetzbarkeit (1. Teil). Ein Schwerpunkt der Arbeit wird – unter Berücksichtigung der historischen Herleitung – in der Prüfung eines Auskunftsanspruches bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet unter alter sowie unter neuer Rechtslage liegen (2. Teil). Das Ergebnis dieser Darstellung führt zur Beschäftigung mit der Entwicklung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Telemediengesetzes sowie der europäischen Datenschutzgrundverordnung (3. Teil). Da den Betroffenen einer Verletzung häufig nur der Weg zu den Strafverfolgungsbehörden offensteht, werden Vor- und Nachteile dieses Vorgehens für Betroffene in materiell- wie verfahrensrechtlicher Sicht beleuchtet (4. Teil). Hierbei

164 BGH, Urteil v. 16.09.1966, VI ZR 268/64 = NJW 1966, S. 2353 (2354) – Vor unserer eigenen Tür.

wird ein Vergleich zur Situation der Urheberrechtsinhaber vor Einführung eines Drittauskunftsanspruches vorgenommen und die Erfolgsaussichten eines strafrechtlichen Vorgehens in der Rechtspraxis dargelegt. Unter Berücksichtigung der berührten Grundrechtspositionen und der Interessenlage aller Beteiligten wird der verfassungsrechtliche Schutz der Anonymität begutachtet und die Frage, wie die Zurechenbarkeit anonymer Inhalte gestärkt werden könnte, näher behandelt (5. Teil). Dabei sollen Fallbeispiele von Betroffenen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung aus der Praxis die Ergebnisse abrunden. Im Anschluss werden im Licht der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR denkbare Lösungsmöglichkeiten der jeweils beteiligten Akteure erörtert (6. Teil). Am Ende widmet sich ein Abschnitt dem Ergebnis und der Zusammenfassung der Untersuchung, die klären soll, ob die Aussage des BGH aus dem Jahre 1966 auch heute in dieser Form noch gelten kann:

„Das Recht darf sich in diesem Punkt der Technik nicht beugen“¹⁶⁵

165 BGH, Urteil v. 16.09.1966, VI ZR 268/64 = NJW 1966, S. 2353 (2354) – Vor unserer eigenen Tür.

1. Teil: Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz: materielle Ansprüche und ihre Durchsetzung

„Die moderne Technik hat Möglichkeiten erschlossen, die die Gefahr eines Mißbrauchs in einem besonders intensiven Maße heraufbeschwört“¹⁶⁶

Der BGH bezeichnet als allgemeines Persönlichkeitsrecht das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner Menschenwürde und Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit, das sich nicht nur gegen den Staat und seine Organe richtet, sondern auch im Privatrechtsverkehr gegen jeden gilt.¹⁶⁷ Die genaue und abschließende Definition und Beschreibung des Inhaltes und Schutzzumfanges des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes begegnet jedoch Schwierigkeiten.¹⁶⁸ Dies ist dem grundlegenden Umstand geschuldet, dass das Persönlichkeitsrecht auf Veränderungen in Technik, Wirtschaft und Sozialleben reagieren und der Umfang des Schutzes an neue Herausforderungen angepasst werden soll, um einen möglichst weitreichenden, umfassenden und aktuellen Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten. Das Persönlichkeitsrecht ist entwicklungs offen.¹⁶⁹ Durch diese besondere Struktur bleibt es möglich, zeitnah und anpassungsfähig auf neue Entwicklungen und Gefährdungen, gegenwärtig wie künftig, zu reagieren.¹⁷⁰ Auf der Kehrseite stellt diese Besonderheit des Persönlichkeitsrechtes auch einen Nachteil dar, denn soweit es an einem klar umrissenen und kodifizierten Schutz im Bereich des Persönlichkeitsrechtes fehlt und lediglich fragmentarischer Schutz besteht, liegt ein Missverhältnis zwischen dem Wert der zu schützenden Interessen und der zunehmenden Gefährdung dieser Interessen durch neuartige technologische oder gesellschaftliche Entwicklungen vor.¹⁷¹ Nach einem kurzen Überblick über die Entwicklung und die recht-

166 *Bussmann*, Verhandlungen des 42. DJT, Band I, 1. Teil, S. 60.

167 BGH, Urteil v. 02.04.1957, Az. VI ZR 9/56 = NJW 1957, S. 1146 – Krankenkassenpapiere.

168 Zu den unterschiedlichen Definitionsversuchen *Bussmann*, Verhandlungen des 42. DJT, Band I, 1. Teil, S. 57 ff.

169 *Horn*, in: Stern/Becker, Art. 2, Rn. 36.

170 *Horn*, a.a.O.; *Götting*, in: HdP, 2.A., § 1, Rn. 3; *Bussmann*, Verhandlungen des 42. DJT, Band I, 1. Teil, S. 60.

171 *Rixecker*, in: MüKo BGB, § 12 Anh., Rn. 2; in eine ähnliche Richtung gehen die Überlegungen von *Ulbrich/Frey*, ZUM 2017, S. 31 (34).

liche Ausgestaltung des Persönlichkeitsschutzes, welcher nur an der Oberfläche bleiben kann (A.), wird beispielhaft auf ausgewählte Erscheinungsformen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet (B.) und daraus resultierende Ansprüche des Rechteinhabers unter Berücksichtigung ihrer Durchsetzung bei einer Internetkonstellation eingegangen (C.).

A. Inhalt und Rechtsgrundlagen des Persönlichkeitsschutzes

Der Schutz der Persönlichkeit wird in verfassungsrechtlicher, zivilrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht gewährt.¹⁷² Allerdings gibt es bislang keine systematische und umfassende gesetzliche Regelung des Persönlichkeitsrechts. Im Hinblick auf den Inhalt des Rechts ist daher vor allem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes maßgeblich, da diese die Ausgestaltung des Rechts beeinflusst und konkretisiert hat.¹⁷³

I. Grundzüge der Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Die Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verlief nicht geradlinig und ist bis heute nicht abgeschlossen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass es im Gegensatz zu anderen Privatrechten, keine umfassende Kodifizierung erhielt, sondern hauptsächlich ein vor allem durch Richterrechtsprechung geprägtes Rechtsfeld bildet. Dieser Umstand ist vor dem Hintergrund seiner historischen Entwicklung zu erklären. Im römischen Recht war zunächst nur der Schutz gegen körperliche Beeinträchtigungen vorgesehen, der später auch auf Ehrschutzdelikte ausgedehnt wurde.¹⁷⁴ Die sogenannte *actio iniuriarum aestimatoria* gewährt Schutz sofern ein „*empfindsames Ehrgefühl eine Mißachtung der*

172 Siehe hierzu ausführlich etwa *Vesting u.a.*, in: HdP, 2.A., §§ 6–9; *Götting u.a.*, in: HdP, 2.A., §§ 10–21; *Krause/Himmelreich*, in: HdP, 2.A., § 23.

173 BGH, Urteil v. 25.05.1954, Az. I ZR 211/53 = NJW 1954, S. 1404 – Leserbrief; BGH, Urteil v. 14.02.1958, Az. I ZR 151/56 = NJW 1958, S. 827 – Herrenreiter; BGH, Urteil v. 08.12.1964, Az. VI ZR 201/63 = NJW 1965, S. 685 – Soraya; BVerfG, Bs v. 14.02.1973, Az. 1 BvR 112/65 = NJW 1973, S. 1221 – Soraya; BVerfG, Bs. v. 24.02.1981, Az. 1 BvR 435/68 = NJW 1971, S. 1645 – Mephisto; BGH, Urteil v. 12.12.1995, Az. VI ZR 223/94 = NJW 1996, S. 985 (986) – Caroline von Monaco.

174 *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 16.

Persönlichkeit erblicken konnte“.¹⁷⁵ Und auch im deutschen Recht war der Persönlichkeitsschutz lange Zeit nicht ausgeprägt, da das Individuum sich vielmehr der Gemeinschaft zu widmen hatte und ihr dienen sollte.¹⁷⁶ Erst die darauffolgenden kulturellen zeitgeschichtlichen Strömungen führten stetig zu einem neuen Verständnis der eigenen Person,¹⁷⁷ welche mehr und mehr in den Mittelpunkt rückte und sich bis hin zur Neuzeit immer mehr ausprägte.¹⁷⁸ Insbesondere durch das Naturrecht und die Rechtsphilosophie kam es zu dem Bewusstsein, den Menschen in seiner Person und seiner Selbstbestimmung von sich heraus naturgemäß anzuerkennen.¹⁷⁹ Vor allem in Abkehr von dem Naturrecht und der Romantik rückte Anfang des 19. Jahrhunderts die historische Bedingtheit des Rechts in den Mittelpunkt der Diskussion. Hierbei standen sich die Romanisten, welche die Anknüpfung an römisches Recht bevorzugten, und die Germanisten, welche mittelalterlich deutsches Recht als dem Volksgeist entsprechend ansahen, gegenüber. Vor der Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde vor allem in der Literatur die Notwendigkeit eines echten Persönlichkeitsschutzes diskutiert.¹⁸⁰ Auch hierbei standen sich die Auffassungen der romanistischen und germanistischen Strömung konträr gegenüber.¹⁸¹ Während die Romanisten gegen die Schaffung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts waren, da ein solches auch im römischen Recht keinen ausgeprägten Niederschlag gefunden hatte, befürworteten die Germanisten ein solches. Dabei wirkte sich in dogmatischer Hinsicht maßgeblich das Urheberrecht auf das Verständnis des Persönlichkeitsrechtes aus.¹⁸² Die materiellen vermögensrechtlichen Interessen der Urheber und die ideellen

175 Vgl. hierzu die Ausführungen bei *Elster*, Urheberrecht, S. 12; *Bussmann*, Verhandlungen des 42. DJT, Band I, 1. Teil, S. 9, m.w.N.

176 *Elster*, Urheberrecht, S. 12 f.

177 Angeführt werden hier die kulturellen Strömungen des Humanismus, der Reformation und der Renaissance; *Bussmann*, a.a.O.; sehr ausführlich auch *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 6 ff.

178 Ausführlich hierzu *Bussmann*, a.a.O.; *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 6 ff.

179 *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 89.

180 *Gareis*, in: Festgabe für Schirmer (1900), S. 61 (61 ff.); v. *Gierke*, S. 84.; v. *Gierke*, Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 756; *Lobe*, S. 157 ff.; *Bussmann*, Verhandlungen des 42. DJT, Band I, 1. Teil, S. 10 u. S. 33; *Scheyhing*, AcP 158 (1959/60), S. 503 (517); *Kern*, in: Beater/Habermeier, S. 82 (85 f.), m.w.N.; *Klass*, in: Erman, BGB, Anh. § 12, Rn. 8.

181 *Scheyhing*, AcP 158 (1959/60), S. 503 (517); *Kern*, in: Beater/Habermeier, S. 82 (85 f.), m.w.N.

182 *Bussmann*, Verhandlungen des 42. DJT, Band I, 1. Teil, S. 10; *Elster*, Urheberrecht, S. 89.

persönlichkeitsrechtlichen Interessen standen sich in der Diskussion um die Einordnung des Urheberrechts gegenüber. Der Germanist *Von Gierke*, der auch als Hauptvertreter des Persönlichkeitsrechtes bezeichnet wird, nahm an, dass das Urheberrecht ein Persönlichkeitsrecht sei und zugleich die materiellen Interessen des Urhebers beinhalte.¹⁸³ Diese Auffassung entspricht dem heutigen Verständnis des Urheberrechts als monistisches Recht, welches weder die individuellen noch die materiellen Interessen des Urhebers zwingend wechselseitig ausschließt, sondern beide Interessen vereint.¹⁸⁴ *Von Gierke* und auch *Gareis* forderten die Normierung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes im BGB und kritisierten, dass ein Schutz nur im Bereich der unlauteren Handlungen vorgesehen war.¹⁸⁵ Weitere Vertreter, die für den Persönlichkeitsschutz eintraten, waren die Germanisten *Lobe* und *Kohler*.¹⁸⁶ Es setzten sich jedoch die Romanisten durch: Der aus dem römischen Recht hervorgehende Ehrenschatz wurde im deutschen Recht im Bereich des Strafrechts verankert. Anders verhielt es sich damals etwa in Frankreich und der Schweiz.¹⁸⁷ Dort fand der Ehrenschatz in das Zivilrecht Eingang.

In das Bürgerliche Gesetzbuch wurden folglich keine Regelungen zum Schutz eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes aufgenommen, da keine Einigkeit über die Ausgestaltung desselben und die Rechtsfolgen erzielt werden konnte. Es wurden lediglich partiell persönlichkeitsrechtliche Rechtsgüter wie das Namensrecht in § 12 BGB oder die Rechtsgüter des § 823 BGB im BGB normiert.¹⁸⁸ Die Notwendigkeit eines weitergehenden Schutzes wurde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zwar immer wieder diskutiert, eine Lösung wurde jedoch nicht gefunden. Auch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und nach der Leserbrief-Entschei-

183 *v. Gierke*, Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 756.

184 Vgl. hierzu auch die Baumtheorie von *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 116.

185 *v. Gierke*, S. 84.

186 *Lobe*, S. 157 ff.; *Bussmann*, Verhandlungen des 42. DJT, Band I, 1 Teil, S. 10 u. S. 33.

187 Zu den Regelungen im Einzelnen *Bussmann*, Verhandlungen des 42. DJT, Band I, 1. Teil, S. 12 f; in der Schweiz etwa wurde der Persönlichkeitsschutz im Jahr 1907 in Art. 28 ZGB mit folgendem Wortlaut aufgenommen: „Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen. Eine Klage auf Schadensersatz oder auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig“, zitiert nach: *Bussmann*, a.a.O.

188 Zur Entwicklung des Bildnisschutzes *Bussmann*, Verhandlungen des 42. DJT, Band I, 1. Teil, S. 11.

dung des BGH,¹⁸⁹ wurde die Notwendigkeit einer Kodifizierung deutlich und sie wurde zudem festgestellt,¹⁹⁰ jedoch scheiterten auch die diesbezüglichen Versuche stets.¹⁹¹ Bereits im Jahr 1957 forderte der 42. Deutsche Juristentag vom Gesetzgeber einen stark erweiterten zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz mit der Zubilligung von Geldentschädigungen und neuen strafrechtlichen Bestimmungen.¹⁹² Der Versuch einer Kodifizierung im Jahr 1959 scheiterte daraufhin aufgrund der öffentlichen Kritik an dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes.¹⁹³ Nachdem der 45. Deutsche Juristentag im Jahr 1964 nochmals versuchte, das Anliegen an den Gesetzgeber heranzutragen, wurde im Jahr 1967 ein Referentenentwurf veröffentlicht, der die Reformierung des Schadensersatzrechtes vorsah und in diesem Zusammenhang das allgemeine Persönlichkeitsrecht als absolutes Recht im Sinne des § 823 BGB schützen wollte.¹⁹⁴ Doch auch dieser Entwurf setzte sich nicht durch.¹⁹⁵ Zuletzt beschäftigte sich der Gesetzgeber im Jahr 2001 im Rahmen der Reformierung des Schadensersatzrechtes mit der Kodifizierung des Persönlichkeitsrechts. Der Gesetzgeber lehnte jedoch auch im Zuge dieser Reform die Regelung eines Teilanspruches unter dem Hinweis darauf ab,¹⁹⁶ dass vor der Kodifizierung von Teilbereichen ein schlüssiges

189 BGH, Urteil v. 25.05.1954, Az. I ZR 211/53 = NJW 1954, S. 1404 – Leserbrief.

190 Das diesbezügliche Gutachten für den 42. Deutschen Juristentag, welches sich mit dem zivilrechtlichen Schutz des Persönlichkeitsrechts auseinandersetzt, kommt zu diesem Ergebnis, siehe *Bussmann*, Verhandlungen des 42. DJT, Band I, 1. Teil, S. 70 und S. 76, der eine zusätzliche Regelung des Gebietes fordert, um den Persönlichkeitsschutz vollständig zu erfassen.

191 Zur Entstehungsgeschichte und dem Gesetzesentwurf im Zusammenhang mit der Urheberrechtsreform, die sich teilweise mit dem Schutz der Privatsphäre auseinandersetzen, vgl. *Bussmann*, Verhandlungen des 42. DJT, Buch I, 1. Teil, S. 73 ff.

192 Der Referentenentwurf des „Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes“ von 1959 wurde von der Bundesregierung eingebracht, Bt.-Drs. III/1237.

193 Der Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadenersatzrechtlicher Vorschriften“ stammt aus dem Jahr 1967 und wurde vom Bundesministerium der Justiz veröffentlicht.

194 Den Entwurf der geplanten Neuregelung von 1967 bespricht auch *Schmidt*, in: FS Felgentraeger, S. 367 (372 f.).

195 Vgl. hierzu BVerfG, Bs. v. 14.02.1973, Az. 1 BvR 112/65 = NJW 1973, S. 1221 (1221 f.) – Soraya; zu den Bedenken etwa *Schmidt*, in: FS Felgentraeger, S. 367 ff.

196 Der Bundesrat versuchte die Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen in einem neuen § 847 BGB ausdrücklich aufzunehmen, Bt.-Drs. 14/7752, S. 49.

Gesamtkonzept zur Regelung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes erarbeitet werden sollte.¹⁹⁷ Auch Forderungen des 69. Deutschen Juristentages haben eine Kodifizierung des Persönlichkeitsrechts zum Gegenstand.¹⁹⁸ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wurde bislang nicht kodifiziert. Eine Kodifizierung ist insgesamt überfällig und wünschenswert.

Auf die Untätigkeit des Gesetzgebers reagierte die Rechtsprechung, weshalb das Persönlichkeitsrecht seit jeher stark durch die Rechtsprechung geprägt wurde. Um die Schutzlücken zu schließen, gewährte bereits das Reichsgericht in einigen Entscheidungen Persönlichkeitsrechten Schutz über § 826 BGB.¹⁹⁹ Daneben legte das Reichsgericht vereinzelt den Begriff des Bildnisses in § 22 KUG weit aus,²⁰⁰ und versuchte weiterhin, den Schutz Betroffener bei Veröffentlichung privater Aufzeichnungen über das Veröffentlichungs- und Verbreitungsrecht des Urhebers zu gewähren.²⁰¹ Ein umfassender Schutz wurde durch die Rechtsprechung des Reichsgerichtes nicht erreicht, welches im Übrigen auch davon ausging, dass ein allgemeines Persönlichkeitsrecht der Rechtsordnung fremd sei und es daher in ständiger Rechtsprechung ablehnte.²⁰²

Erst die Rechtsprechung des BGH führte hier einen grundlegenden Wandel herbei.²⁰³ Das bürgerlich-rechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht wurde maßgeblich durch eine Entscheidung des BGH im Jahr 1954 geprägt: Der BGH erkannte in der Leserbriefentscheidung das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB

197 Der Vorschlag des Bundesrates wurde von der Bundesregierung abgelehnt, vgl. hierzu Bt.-Drs. 14/7752, S. 55.

198 Beschlüsse des 69. Deutschen Juristentages in München 2012, S. 26, https://www.djt.de/fileadmin/downloads/69/121206_djt_69_beschluesse_web_rz.pdf (abgerufen am 01.08.2019, inzwischen nicht mehr abrufbar).

199 RG, Urteil v. 15.11.1909, Az. VI 382/08 = RGZ 72, S. 175 (176 f.); RG, Urteil v. 13.01.1927, Az. IV 489/26 = RGZ 115, S. 416 (416 f.); RG, Urteil v. 18.10.1939, Az. VI 309/38 = RGZ 162, S. 7 (11 f.).

200 Vgl. hierzu *Götting*, in: HdP, 2.A., § 2, Rn. 15, m.w.N.

201 Wohingegen Privatpersonen, deren Rechte ohne die Verwendung privater Aufzeichnungen verletzt wurden, bis zur Leserbriefentscheidung des BGH, Urteil v. 25.05.1954, Az. I ZR 211/53 = NJW 1954, S. 1404, weitgehend ohne Schutz blieben.

202 RG, Urteil v. 29.05.1902, Az. VI 50/02 = RGZ 51, S. 369; RG, Urteil v. 27.02.1904, Az. I 418/03 = RGZ 58, S. 24 (29); RG, Urteil v. 07.11.1908, Az. I 638/07 = RGZ 69, S. 401 – Nietzsche Briefe; RG, Urteil v. 08.06.1912, Az. 382/11 = RGZ 79, S. 397; m.w.N. auch *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 2.

203 Vgl. hierzu auch die Ausführungen des BVerfG, Bs. v. 14.02.1973, Az. 1 BvR 112/65 = NJW 1973, S. 1221 (1222) – Soraya.

an und stützte es auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.²⁰⁴ Diese verfassungsrechtliche Herleitung prägt das Selbstverständnis des Persönlichkeitsrechts. Gerade der starke Bezug zur Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG hat Einfluss auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht,²⁰⁵ das nicht allein aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG herzuleiten ist, sondern welches, wie der BGH in seinem Urteil feststellte, in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet wird. Es ergänzt als sogenanntes ungenanntes Freiheitsrecht die speziellen Freiheitsrechte.²⁰⁶ Der BGH stellt in der Entscheidung heraus, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein verfassungsmäßig gewährleistetetes Grundrecht ist und in besonderem Maß der Güterabwägung bedarf.²⁰⁷ Das Tätigwerden der Judikative und die Anerkennung eines verfassungsrechtlich verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrechts war die Reaktion auf die – dank verbesserter Drucktechnologie – zunehmende Printmedienberichterstattung über private Details aus dem Leben von Privatpersonen gegen deren Willen. Lediglich vereinzelt wurde Kritik an der Art der Rechtsfindung in methodischer Hinsicht geäußert, überwiegend wurde jedoch auch in der Literatur der Auffassung des BGH gefolgt.²⁰⁸ Die Rechtsprechung des BGH wurde in der Folge durch zahlreiche weitere Urteile gefestigt und konkretisiert.²⁰⁹ Vier Jahre nach der Leserbrief-Entscheidung erkannte der BGH zudem entgegen dem Wortlaut der Vorschrift einen immateriellen Schadensersatzanspruch bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus § 253 BGB an.²¹⁰

Das Persönlichkeitsrecht hat eine große Entwicklung erlebt, welche sich in zahlreichen wichtigen Rechtsprechungsentscheidungen niederschlug.

204 BGH, Urteil v. 25.05.1954, Az. I ZR 211/53 = NJW 1954, S. 1404 – Leserbrief; näher hierzu auch *Klass*, in: Erman, BGB, Anh. § 12, Rn. 9; v. *Pentz*, AfP 2016, S. 101 (101).

205 *Classen*, in: Staatsrecht II, § 13, Rn. 52.

206 BVerfG, Bs. 03.06.1980, Az. 1 BvR 185/77 = NJW 1980, S. 2080 – Eppler.

207 BGH, Urteil v. 25.05.1954, Az. I ZR 211/53 = NJW 1954, S. 1404 – Leserbrief.

208 Insbesondere *Larenz*, Verhandlungen des 42. DJT, Band II/D, S. D 34 und D 36, sah vor allem den Gesetzgeber und nicht die Gerichte in der Pflicht und kritisierte die methodische Herleitung.

209 BGH, Urteil v. 14.02.1958, Az. I ZR 151/56 = NJW 1958, S. 827 – Herrenreiter; BGH, Urteil v. 08.12.1964, Az. VI ZR 201/63 = NJW 1965, S. 685 – Soraya; BVerfG, Bs v. 14.02.1973, Az. 1 BvR 112/65 = NJW 1973, S. 1221 – Soraya; BVerfG, Bs. v. 24.02.1981, Az. 1 BvR 435/68 = NJW 1971, S. 1645 – Mephisto; BGH, Urteil v. 12.12.1995, Az. VI ZR 223/94 = NJW 1996, S. 985 (986) – Caroline von Monaco.

210 BGH, Urteil v. 14.02.1958, Az. I ZR 151/56 = NJW 1958, S. 827 – Herrenreiter.

Dennoch hat sich der Gesetzgeber bislang nicht mehr an den Versuch einer Kodifizierung gewagt. Wurde die Kodifizierung des Persönlichkeitsrechts im Jahr 2001 noch mit dem Argument abgelehnt, dass die Rechtsentwicklung auf dem schwierigen und in stetem Wandel begriffenen Gebiet des allgemeinen Persönlichkeitsrechts noch nicht abgeschlossen sei,²¹¹ könnte nunmehr immerhin auf vielschichtige und umfangreiche Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrecht zurückgegriffen werden, um eine grundlegende Kodifizierung vorzunehmen.

II. Inhalt und Rechtsgrundlagen

1. Der verfassungsrechtliche Persönlichkeitsschutz

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein absolutes und umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit. Es ist als sogenanntes „unbenanntes Freiheitsrecht“ Ergebnis richterlicher Rechtsfortbildung und wird verfassungsrechtlich aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet.²¹² Das Grundrecht der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG und der freien Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG werden zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht verbunden, wobei Art. 1 Abs. 1 GG als Leit- und Auslegungsrichtlinie heranzuziehen ist.²¹³ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein eigenständiges Grundrecht. Die h.M. sieht den Schutz der aktiven Komponente des Persönlichkeitsrechts über Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet, wohingegen die statische Komponente dem Art. 1 Abs. 1 GG unterfällt.²¹⁴ Unter der statischen Komponente versteht man das Recht auf Privatheit, Individualität, Identität.

211 Müller, VersR 2003, S. 1 (5); Br.-Drs. 742/01 S. 58; bereits damals mehrten sich auch unzufriedene Stimmen, welche die Aufnahme und Legalisierung des Persönlichkeitsrechts wünschenswert fanden, wie etwa auch Katzenmeier, VersR 2002, S. 1066 (1073).

212 BVerfG, Urteil v. 16.07.1969, Az. 1 BvL 19/63 = NJW 1969, S. 1707 – Mikrozensus; BVerfG, Bs. v. 03.06.1980, Az. 1 BvR 185/77 = NJW 1980, S. 2070 (2071) – Eppler; BVerfG, Urteil v. 15.12.1999, Az. 1 BvR 653/96 = NJW 2000, S. 1021 (1022) – Caroline von Monaco III; BGH, Urteil v. 25.05.1954, Az. I ZR 211/53 = NJW 1954, S. 1404 – Leserbrief; Horn, In: Stern/Becker, Art. 2, Rn. 35; Vesting, in: HdP, 2.A., § 6, Rn. 1.

213 Vesting, in: HdP, 2.A., § 6, Rn. 1; Dreier, in: Dreier, Art. 2, Rn. 68; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 2, Rn. 36; Murswiek/Rixen, in: Sachs, Art. 2, Rn. 63.

214 Murswiek/Rixen, in: Sachs, Art. 2, Rn. 60 f.; erstmals Dürig, JR 1952, S. 259 (261); auch Klass, in: Erman, BGB, Anh. § 12, Rn. 1.

tät und Autonomie.²¹⁵ Unter die aktive Komponente fällt die Betätigung, die Entfaltung und Wirkung der Person.²¹⁶

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat einen offenen Tatbestand und ist ein sogenanntes Rahmenrecht.²¹⁷ Die Rechtsprechung will die Reichweite des Rechts im Einzelfall anhand einer sorgsam Würdigung und Abwägung aller für seine Grenzen bedeutsamen Umstände beurteilen. In der Literatur wird seit jeher der Versuch unternommen, die geschützten Güter in Fallgruppen einzuteilen. Hierbei wird in den Obergruppen meist zwischen Selbstbewahrung, Selbstdarstellung und Selbstbestimmung bzw. zwischen Persönlichkeit und Geheimnisschutz, Selbstentfaltung und Selbstbestimmung unterschieden.²¹⁸ Die Vertraulichkeit persönlicher Unterlagen und die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme soll der Selbstbewahrung unterfallen, das Recht am eigenen Bild, am eigenen Wort, am eigenen Namen, das Recht auf Gegendarstellung, der Ehrschutz soll der Selbstdarstellung bzw. Selbstentfaltung unterfallen, und die Kenntnis der eigenen Abstammung, die sexuelle Selbstbestimmung und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Selbstbestimmung.²¹⁹ Durch die Rechtsprechung wurde der offene Tatbestand des Grundrechts zwar konkretisiert und systematisiert, dieser Vorgang ist jedoch bis heute nicht abgeschlossen. Insgesamt ist festzustellen, dass es dem Schutzbereich an einer scharfen Konturierung fehlt. Deshalb kann bereits die Beurteilung des Schutzbereiches, ebenso wie die Abgrenzung von Eingriffen in diesen Schwierigkeiten bereiten.²²⁰ Das verfassungsrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nicht schrankenlos gewährleistet, sondern ein Eingriff kann gemäß § 2 Abs. 1 GG aufgrund der verfassungsmäßigen Ordnung, den Rechten anderer und dem Sittengesetz gerechtfertigt sein.²²¹

215 *Götting*, in: HdP, 2.A., § 1, Rn. 3.

216 *Bamberger*, in: BeckOK BGB, § 12, Rn. 122; *Götting*, in: HdP, 2.A., § 1, Rn. 3.

217 BGH, Urteil v. 12.10.1993, Az. VI ZR 23/93 = NJW 1994, S. 124 (125).

218 Vgl. hierzu etwa *Ladeur*, in: HdP, 2.A., § 8, Rn. 1 ff.; *Martini*, JA 2009, S. 839 (841); *Dreier*, in: Dreier, Art. 2, Rn. 69.

219 Vgl. hierzu etwa *Ladeur*, in: HdP, 2.A., § 8, Rn. 1 ff.; *Martini*, JA 2009, S. 839 (841).

220 *Ladeur*, in: HdP, 2.A., § 8, Rn. 57.

221 *Ladeur*, in: HdP, 2.A., § 8, Rn. 57.